

Öftree-Handel

Wirtschaftszeitung für die Ostseeländer, das Stettiner Wirtschaftsgebiet
und sein Hinterland

AMTLICHES ORGAN DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU STETTIN

Mitteilungen des Deutsch-Finnländischen Vereins e. V. zu Stettin.

des Verbandes des Stettiner Einzelhandels e. V.

und des Großhandelsverbandes Stettin e. V.

Herausgeber Dr. H. Schrader, Syndikus der Industrie- und Handelskammer zu Stettin

Hauptschriftleiter und verantwortlich für die Berichte über das Ausland W. v. Bulmerincq, verantwortlich für die Berichte über das Inland Dr. E. Schoene, den Anzeigenteil i. V.: O. Hahn, alle in Stettin.

Bezugspreis vierteljährlich 2,50, Ausland 3,— Reichsmark. — Anzeigenpreis lt. Tarif.

Verlag: Baltischer Verlag G. m. b. H., Stettin Druck: Fischer & Schmidt, Stettin. Schriftleitung und Inseraten-Aannahme: Stettin, Börse, Eingang Schuhstraße, Fernsprecher Sammel-Nr. 35341. Die Zeitschrift erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Zahlungen auf das Postscheckkonto des Baltischen Verlages G. m. b. H., Stettin Nr. 10464. Bankverbindung: Wm. Schlutow, Stettin.

Geschäftsstelle in Helsingfors: Akademiska Bokhandeln, Alexandersgatan 7. Für nicht erbetene Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung.

Nr. 8

Stettin, 15. April 1932

12. Jahrg.

Finnlands Außenhandel im Jahre 1931.

Von Werner Lindgren M. A. Leiter der Statistischen Abteilung des Zollamtes Helsingfors. *)

Allgemeine Uebersicht.

Die schwere Krise, die während des Jahres 1931 auf auf der ganzen Welt lastete, machte sich auch in Finnland fühlbar. Die Nachfrage war merklich zurückgegangen, was sich natürlich auch in einem Nachlassen der Einfuhr zeigte. Die Ausfuhr dagegen hielt sich auf der bisherigen Höhe bezüglich der Mengen, ihr Wert dagegen sank, da alle finn-ländischen Exportartikel vom Sinken der Preise betroffen wurden. Die verringerten Handelsabschlüsse zeigten sich für Finnland sehr viel stärker bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr und somit war die Handelsbilanz schon 1930 relativ günstig und ganz ungewöhnlich gut im letzten Jahre. Der beachtliche Ueberschuß, den der Außenhandel im Jahre 1931 brachte, wird vermutlich die Beruhigung von Finnlands Wirtschaftsleben wesentlich erleichtern.

Zu Beginn des Jahres hatten die Importeure noch bedeutende Lager unverkaufter Gebrauchsartikel, für welche die Zölle für 1931 erhöht wurden. Infolgedessen war die Einfuhr während der ersten Monate des Jahres ungewöhnlich gering, aber bereits während der Sommermonate kam sie auf einen guten Durchschnitt, um im Oktober und November ein sehr lebhaftes Geschäft zu zeigen, da eine weitere Zollerhöhung erwartet wurde.

Die Ausfuhr dagegen war auffallend stark während der ersten Hälfte des Jahres, der Zeit, in der die Papierfabriken ihre Waren absetzen. Die Sommermonate dagegen, die Hauptsaison für die Verschiffung von Holz, verliefen viel stiller als sonst. Als Finnland im Oktober die Goldwährung aufgab, belebte sich die Ausfuhr wieder und zeigte während der beiden letzten Monate des Jahres durchaus befriedigende Ziffern.

Einfuhr. Die Entwicklung der Einfuhr während der letzten Jahre geht aus folgender Tabelle hervor:

Jahr	Wert d. Imports in Mill. Fmk.	Mengen d. Imports 1913 = 100
1927	6,386	136
1928	8,013	169
1929	7,001	155
1930	5,248	141
1931	3,458	110

Gemessen am Wert betrugen die eingeführten Güter 1931 nicht einmal die Hälfte des Imports in den Rekordjahren und selbst im Vergleich mit dem Vorjahre waren sie um 30 Proz. zurückgegangen. Der Menge nach dagegen war das Nachlassen längst nicht so stark, das allgemeine Sinken der

Preise machte sich auch hier fühlbar. Das Preisniveau wird für 1931 als um 15 Proz. geringer angegeben als im vorhergehenden Jahr. Aber selbst unter Berücksichtigung dieses Unterschiedes der Preise, liegt das Gesamtniveau des Imports von 1931 um 20 Proz. niedriger als das von 1930.

Von dem gesamten Wert der Einfuhr machen Produktionsmittel, d. h. Rohstoffe, Halbfertigwaren, Maschinen, Transportmittel usw., etwa 55 Proz. aus, während die eigentlichen Gebrauchsgüter mit 45 Proz. vertreten sind. Diese Zahlen bedeuten, daß der Import sich nach wie vor in starkem Maße auf die Beschaffung von Produktionsmitteln richtet. — Die Einfuhr von Rohstoffen und Halbfertigfabrikaten belief sich auf 1382 Mill. Fmk. gegen 1973 Mill. im Vorjahre. Etwa 300 Mill. davon gehen zu Lasten der gesunkenen Preise, während ungefähr 18 Proz. auf tatsächlich weniger eingeführte Ware zu rechnen sind. Alle wichtigen Einfuhrartikel zeigen geringere Werte für 1931 als 1930. So sind z. B. zurückgegangen: Öle und Fette von 319 auf 149 Mill. Fmk., Metalle und Metallwaren von 309 auf 149 Mill. Fmk., Kohlen und andere Mineralien von 222 auf 196 Mill., Futtermittel und Saatgut von 205 auf 167 Mill., Spinn- und Webmaterialien von 204 auf 145 Mill., Häute und Felle von 165 auf 93 Mill. und Chemikalien von 154 auf 134 Millionen.

Die Einfuhr von Maschinen, Transportmitteln und anderen Produktionsmitteln zeigte ein ähnliches Absinken, nämlich von 825 auf 506 Mill. Fmk. Etwa 70 Millionen entfallen auf die Preisunterschiede, die Quantität ist im Vergleich zu 1930 um etwa 30 Proz. geringer geworden. Die Einfuhr von Maschinen und Apparaten sank von 415 auf 253 Mill. Fmk., die von Transportmitteln von 161 auf 90 Mill. und die von Metallwerkzeugen von 70 auf 39 Millionen.

Sehr stark war der Rückgang in der Einfuhr von Lebensmitteln und Eßwaren, von 1301 Mill. Fmk. im Jahre 1930 auf nur 689 Mill. 1931. Hiervon entfallen wieder etwa 280 Mill. auf den Unterschied der Preise in den beiden Jahren, während die Menge dieser Waren um fast ein Drittel zurückging. Der sehr starke Mengenunterschied in der Einfuhr der beiden Jahre erklärt sich auch dadurch, daß gerade in dieser Branche die Händler zu Beginn 1931 große Vorräte auf Lager hatten. Das Zurückgehen der Einfuhr war besonders stark bei den Kolonialwaren wie Kaffee, Tee, Kakao, Zucker usw. — von 645 auf 286 Mill. Fmk., während die Einfuhr von Getreide von 428 auf 235 Mill. sank.

Im Vergleich zu den eben genannten Waren war der Rückgang in Bezug auf Fertigwaren und andere Artikel

*) Aus dem Monthly Bulletin der Finnland-Bank No. 2 v. J. 1932.

des täglichen Bedarfs weniger auffallend. Der gesamte Import dieser Waren belief sich 1930 auf 1148 Mill. Fmk. und 1931 auf 880 Mill. Gegen 120 Mill. entfallen hiervon auf die Preisdifferenz, während die Menge um ca. 13 Proz. zurückging. Die Einfuhr von Stoffen ging von 246 Mill. Fmk. auf 188 Mill. zurück, die Einfuhr von Kleidern und anderen Textilwaren von 178 auf 115 Mill. und Metallwaren von 230 auf 161 Millionen.

Ein großer Teil des finnländischen Imports besteht immer in Kapitalanlagen in Waren, die für eine lange Gebrauchsdauer bestimmt sind: Maschinen, Transportmittel, Metallwaren usw. Selbstverständlich war auch die Einfuhr solcher Gegenstände im vergangenen Krisenjahr geringer als sonst. Trotzdem macht sie immerhin noch 30 Proz. des gesamten Imports aus. Während der letzten Jahre wurden diese Waren in folgenden Mengen eingeführt; Wertangabe der Tabelle in Millionen Fmk.

	1930	1931
Produktionsmaterial (Rohstoffe)	415	260
Produktionsmittel (Maschinen usw.)	402	248
Transportmittel	179	113
Sonstige Mittel zur Produktion	59	34
Gebrauchsgegenstände (Möbel, Kunstgewerbeartikel usw.)	277	162
Insgesamt: 1350	817	

Ausfuhr. Die Entwicklung der Ausfuhr wird in der folgenden Tabelle veranschaulicht:

Jahr	Wert d. Exports in Mill. Fmk.	Mengen d. Exports 1913 = 100
1927	6,324	143
1928	6,245	141
1929	6,430	150
1930	5,404	134
1931	4,455	136

Im Vergleich zum vorhergehenden Jahr war der gesamte Wert der exportierten Waren um 18 Proz. zurückgegangen. Diese Wertverringerung geht lediglich auf Kosten der gesunkenen Preise, die Menge der ausgeführten Güter dagegen hatte etwas zugenommen.

Die Ausfuhr der Erzeugnisse der finnländischen Papierindustrie entwickelt sich nach wie vor günstig. Der Wert der Ausfuhr in dieser Branche ging von 1840 Mill. Fmk. im Jahre 1930 auf 1830 Mill. zurück, aber an Quantität nahm die Ausfuhr um ca. 75 Proz. zu, der Anteil der Papierindustrie am gesamten Export des Landes stieg von 34 auf 41 Proz.

Die Ausfuhr von Zellulose stieg im Wert von 916 Mill. Fmk. im Jahre 1930 auf 955 Mill. 1931 und im Verhältnis zur gesamten Menge des Exports von 17 auf 21 Proz. Die Menge der ausgeführten Waren stieg noch stärker: von 476 auf 629 Millionen kg. Trockengewicht. Die Ausfuhr betrug 90 Proz. aller in Finnland produzierten Zellulose und am Jahresende lagen bei den Fabriken bereits Aufträge

vor, die einer Arbeitsleistung von 8 Monaten des Jahres 1931 entsprachen.

Die Ausfuhr von Papier nahm an Menge zu, sie stieg von 260 auf 276 Mill. kg. d. h. um 6 Proz., aber durch den Preisfall war der Barbetrag nur 630 Mill. Fmk. gegen 665 Mill. im Vorjahre. Am Gesamtexport des Landes erhöhte sich der Anteil der Papierindustrie von 12 auf 14 Proz. Die Herstellung von Papier zeigte im Laufe des Jahres allerdings eine geringere Zunahme als die des Exports, sie stieg von 319 auf 326 Mill. kg. Gegen Ende des Jahres lagen jedoch Bestellungen vor, die einer Produktionsleistung von 5 Monaten gleichkamen.

Der Export von mechanischer Papiermasse hielt sich auf der gleichen Höhe wie im Vorjahre: 157 Mill. kg Trockengewicht. Wegen der niedrigeren Preise ging der Wert von 160 auf 151 Mill. Fmk. zurück, aber der Anteil am Gesamtexport des Landes stieg von 3 Proz. auf 3,3 Proz. Am Jahresschluß beliefen sich die vorliegenden Bestellungen auf eine Produktionsleistung von knapp 3 Monaten.

Der starke Rückgang in der Ausfuhr von gesägtem Nutzholz war für das ganze Land von großer Bedeutung. Wegen der starken Konkurrenz, besonders von Seiten Rußlands war die Produktion in dieser Branche bereits vor 1931 eingeschränkt worden, die Ausfuhr zeigte auch ein Nachlassen, sie erreichte nur 785 000 Standards gegen 907 000 Standards im Jahre 1930. Die Preise sanken merklich, um mehr als 20 Proz. Der Gesamtwert des Exports fiel somit von 1867 Mill. Fmk. im Jahre 1930 auf 1284 Mill. und der Anteil an der Ausfuhr des Landes sank von 35 auf 29 Proz.

Die Ausfuhr der übrigen Holzartikel ging im Vergleich zu den vorhergehenden Jahren auch zurück.

Auf der anderen Seite war die Ausfuhr von animalischen Lebensmitteln verhältnismäßig günstig. Der Wert betrug 512 Mill. Fmk. gegen 518 Mill. im Vorjahre und der Anteil an der gesamten Ausfuhr des Landes stieg von 9,6 auf 11,5 Proz. Gleichzeitig erreichten die Mengen an ausgeführten Waren bei Butter und Käse, sowie bei Eiern und Schweinefleisch höhere Ziffern als 1930.

Der Außenhandel von 1931 zeigt ein sehr günstiges Resultat bezüglich der Handelsbilanz. Die Aussichten für die Zukunft sind nicht ganz so günstig. Die meisten Branchen der finnländischen Holzindustrie erwarten allerdings verstärkte Ausfuhr, aber der bedeutendste Zweig, die Sägemühlen, hat nicht viel Aussicht für eine aufsteigende Entwicklung. Dazu kommen die Einschränkungen, die uns die Handelspolitik der letzten Monate durch verschärfte Zollmaßnahmen, Kontingentierung und sogenannte Anti-Dumpingmaßnahmen brachte. All dieses wird sich vermutlich erschwerend auf die finnländische Ausfuhr auswirken, obgleich sie nur aus lebensnotwendigen Artikeln besteht.

Andererseits ist ein weiteres Zurückgehen der Einfuhr zu erwarten wegen der Schwierigkeiten, die durch die Herabsetzung der Finnmark und die erhöhten Zölle entstanden sind. Man kann daher wohl eine Weiterentwicklung in Richtung der aktiven Handelsbilanz voraussagen.

Die russische Valutanot.

Die starke Passivität der Handelsbilanz. — Goldsendungen nach dem Auslande. — Die Maßnahmen zur Valutaersparnis. — Starke Einfuhreinschränkung. — Aufhebung der Valutaverträge mit den ausländischen Fachleuten. — Die Mobilisierung der Gold- und Valutavorräte der Bevölkerung. — Zwangsmaßnahmen der GPU.

Schon lange ist die russische Außenhandelsstatistik nicht so stark im Rückstande gewesen wie in der letzten Zeit. Gegenwärtig, Anfang April 1932, liegen erst die genauen zollamtlichen Daten für die ersten sieben Monate und die vorläufigen Außenhandelsdaten für die ersten neun Monate 1931 vor. Nach diesen vorläufigen Daten wies die russische Handelsbilanz im Januar/September 1931 einen Passivsaldo von 212,4 Mill. Rbl. auf gegenüber einem Einfuhrüberschuß von 81,5 Mill. Rbl. im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres, während das ganze Jahr 1930 mit einem Passivsaldo von 22,4 Mill. Rbl. abschloß. Angesichts der großen Absatzschwierigkeiten für Sowjetwaren auf den Auslandsmärkten und des starken Rückgangs der Weltmarktpreise ist trotz der großen Anstrengungen der Sowjetregierung, den Export zu forcieren, kaum damit zu rechnen, daß die letzten drei Monate 1931 eine wesentliche Besserung der Handelsbilanz gebracht haben. Wie sehr sich die Lage gegenüber 1930 verschlechtert hat, geht daraus hervor, daß in den ersten sieben Monaten 1931 der Sowjetexport 10,18 Mill. to erreicht hat gegenüber 9,92 Mill. to im entsprechenden Zeitabschnitt der Vorjahres, der Ausfuhrerlös dagegen

trotz der mengenmäßigen Exportsteigerung in der Berichtszeit nur 431 Mill. Rbl. erreichte gegenüber 553 Mill. Rbl. in den ersten sieben Monaten 1930.

Die wachsende Passivität der russischen Handelsbilanz hat zur Folge, daß sich die Devisenlage des Sowjetstaates, die bereits im Jahre 1931 recht angespannt war, in den letzten Monaten weiterhin verschärft hat. Da die Ausfuhrerlöse zur Deckung der fälligen Verbindlichkeiten im Auslande aus den Sowjetbestellungen nicht ausreichten, hat die Sowjetregierung bekanntlich im Jahre 1931 große Goldsendungen nach dem Auslande, insbesondere nach Deutschland, gehen lassen. Obgleich die Goldgewinnung in Rußland in den letzten Jahren forciert wird, ist ihr Umfang doch bei weitem nicht ausreichend, um die großen Lücken im Außenhandel auszufüllen. Die genauen Ziffern der Goldgewinnung werden von der Sowjetregierung seit mehreren Jahren nicht mehr veröffentlicht. Immerhin sind vor kurzem einige Angaben gemacht worden, aus denen sich errechnen läßt, daß im Jahre 1931 die russische Goldproduktion etwa 51 000 kg betrug, was einem Wert von 66 Mill. Gold-

rubel entspricht. Der Vorkriegsstand der Goldgewinnung ist mithin auch im Jahre 1931 noch nicht erreicht worden.

Angesichts dieser Sachlage sah sich die Sowjetregierung genötigt, andere Wege einzuschlagen, um eine Besse- rung der angespannten Devisenlage herbeizuführen. Die wich- tigste Maßnahme auf diesem Gebiet ist zweifellos die starke Einschränkung des Imports, die jetzt unter der Losung „Unabhängigmachung der Sowjetwirtschaft vom Auslande“ durchgeführt wird. Das Organ des Außen- handelskommissariats der Sowjetunion „Wneschnaja Tor- gowlja“ hat erst vor wenigen Tagen die Richtlinien mit- geteilt, nach denen bei der Einschränkung des Sowjet- imports vorgegangen werden soll. Das Blatt erklärt, daß man die Einfuhr von Traktoren, gewissen Landmaschinen, Mähreschern, Brückenkränen mit Handbetrieb usw. bereits vollständig eingestellt hat. Erhebliche Einschränkungen seien bei der Einfuhr von Elektromotoren, Hebekränen, Pumpen, Werkzeugmaschinen für metallbearbeitende und holz- bearbeitende Fabriken, Kompressoren, Dieselmotoren, Tur- binen, Kesseln, Lokomobilen, Gießpfannen usw. vorgesehen. Weitere Einfuhreinschränkungen seien durchaus möglich und notwendig. In Zukunft würde man nicht mehr durchweg komplette Anlagen im Auslande bestellen, sondern diese An- lagen in ihre Einzelteile zerlegen und diese Teile bei Spezialfirmen bestellen, um dadurch alle Zwischenglieder auszuschalten. Durch Bestellung von Einzelteilen von Ge- samtanlagen bei Spezialfirmen hoffe man eine Valutaer- sparnis von mindestens 20 Proz. zu erzielen. Gewisse Teile von Anlagen könnten nach Zeichnungen ausländischer Fir- men auf Sowjetfabriken hergestellt werden. Dies sei vor allem der Fall bei Teilen von Hebekränen, Dampfkesseln usw. Größere Ersparnisse könnten auch im Montagewesen erzielt werden, und zwar durch eine fortschreitende Unab- hängigmachung von Montagearbeiten vom Auslande. Er- forderlich sei bereits jetzt eine strenge Kontrolle der Be- rufung ausländischer Monteure. Unzulässig sei auch die weitere Beschäftigung ausländischer Monteure nach Aus- führung der Montagearbeiten zur Bedienung der betreffenden Anlagen.

Die Berufung ausländischer Fachleute und Arbeiter wird zwecks Valutaersparnis überhaupt eingeschränkt. So hat die russische Handelsgesellschaft in New York Amtrog Trading Corporation dieser Tage be- kanntgegeben, daß sie im laufenden Jahr keine neuen ameri- kanischen Arbeiter für Rußland anwerben wird. Auch die Berufung amerikanischer Ingenieure nach Rußland soll stark eingeschränkt werden, da diese die Bezahlung eines großen Teils des Gehalts in Dollars verlangen. Gleichzeitig ist die Sowjetregierung dazu geschritten, die Verträge mit den bereits in Rußland tätigen ausländischen Fachleuten kurzer- hand zu lösen, um sich der Verpflichtung, einen Teil des Gehalts in Auslandsvaluta in dem Heimatland des be- treffenden Fachmanns auszuzahlen, zu entledigen.

Um Devisen hereinzubekommen, ist die Sowjetregie- rung immer mehr dazu übergegangen, von den Ausländern, die nach Rußland kommen, möglichst viele Zahlungen in Auslandsvaluta zu verlangen. Dies gilt insbesondere für die Zahlungen in Hotels, sowie in den eigens für die Ausländer eingerichteten „Torgsin“-Geschäften, die gegenwärtig in allen größeren Städten der Sowjetunion bestehen. In diesen Ge- schäften, die auch Aufträge aus dem Auslande ausführen, dürfen auch Sowjetbürger kaufen, die ihre letzten Gold- sachen (Trauringe usw.), aus dem Auslande erhaltene Noten usw. abliefern, um die dringend benötigten Lebensmittel und sonstigen Bedarfsartikel zu erhalten. Dabei werden die in Zahlung gegebenen Goldgegenstände in Goldrubel taxiert und der Käufer kann für den betreffenden Betrag Waren kaufen, deren Preise ebenfalls in Goldrubeln ausgezeichnet sind. Man begnügt sich indessen nicht damit, aus der Be- völkerung auf diese Weise die in ihrem Besitz befind- lichen Goldsachen usw. herauszuholen, sondern ist in der letzten Zeit auch auf diesem Gebiet zu scharfen Zwangs- maßnahmen geschritten. Die GPU hat in allen Gebieten der Sowjetunion Massenverhaftungen von Personen vorge- nommen, bei denen sie den Besitz von Devisen vermutet. Diese Maßnahmen zeigen besonders deutlich, wie groß die Devisennot des Sowjetstaates ist.

Gefahren für den Außenhandel.*)

Von Dr. E. Schoene.

II.

Neben den Maßnahmen auf dem Gebiet der Zoll- und Handelspolitik ist seit dem vergangenen Jahre noch ein anderer Faktor immer stärker in den Vordergrund getreten, der von einer steigenden Zahl von Ländern zu einem sich ständig verschärfenden Instrument des nationalen Protektionismus gemacht wurde: die Devisenreglementie- rung. Natürlich haben die Lage der Währung, die Sorge für ihre Stabilhaltung oder bei schon eingetretener Ver- schlechterung die Absicht, ein weiteres Abgleiten zu verhin- dern, in vielen Ländern den eigentlichen Anstoß zu devisen- politischen Maßnahmen gegeben; aber nicht alle Länder haben sich bei ihrer diesbezüglichen Politik auf die Erforder- nisse der speziellen Devisenlage beschränkt, sondern darüber hinaus bewußt Handelspolitik — und zwar protektionistische Handelspolitik — getrieben, indem sie für bestimmte Ein- fuhren Devisen gar nicht mehr oder nur noch beschränkt zur Verfügung stellen oder indem sie allgemein Ueberwei- sungen ins Ausland so erschweren, daß kein Exporteur das Risiko einer Lieferung in das betreffende Land mehr auf sich nehmen kann. Aber auch, wo eine solche protektionistische Absicht nicht ohne weiteres zugrunde liegt, sind die Devisen- erschwernisse häufig so, daß sie durchaus einfuhrhemmend wirken und den Außenhandel mit dem betreffenden Land praktisch oft weitgehend lahmlegen. Obwohl Deutsch- lands Devisenbewirtschaftung unter dem Zwang der Devisenlage seit dem Sommer 1931 bis heute ständig Verschärfungen (45% Kürzung der Kontingente im April) erfahren müssen, so hat Deutschland sich bisher doch von den gekennzeichneten Tendenzen, mittels der Devisen- bewirtschaftung vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt aus mehr oder minder unerwünschte oder weniger notwendige Einfuhren abzuwehren, noch fernhalten können. Wenn natür- lich auch die deutsche Devisenbewirtschaftung wie jede Zwangswirtschaft Härten mit sich bringt und Einschrän- kungen auferlegt, wird man sie im großen und ganzen doch hinnehmen und ihr bestätigen können, daß sie aus einer ge-

gebenen Notlage unter möglichst gleichmäßiger Abwägung aller beteiligten Interessen noch das verhältnismäßig Beste zu machen bestrebt ist. Andere Länder sind, wie im Fol- genden gezeigt werden soll, von Anfang an anders verfahren. Es kann hier allerdings nicht eine vollständige Uebersicht über alle Devisenbestimmungen auch nur in den europäischen Ländern gegeben werden, die — im wesentlichen seit dem vergangenen Jahre — in Kraft gesetzt worden sind, denn es liegen bisher insgesamt Beschränkungen des freien Devisen- verkehrs in 32 ausländischen, darunter 18 europäischen Staa- ten vor. Da es zu weit führen würde, alle diese Länder hier zu behandeln, können nur einige besonders prägnante Bei- spiele von solchen, wirtschaftlich gerade auch Stettin nahe- stehenden Ländern gegeben werden, wo die Devisengesetz- gebung sich bereits derartig verschärft hat, daß sie einer direkten Einfuhrdrosselung gleichkommt.

Hier ist zunächst Lettland zu nennen, das bezüglich der Devisenzuteilung ein recht willkürliches Verfahren auf- weist. Abgesehen von den vor dem 8. Oktober 1931 abge- schlossenen Geschäften, wo eine Gewähr für die Devisenzu- teilung besteht, hängt die Zuteilung von der Genehmigung der Valutakommission ab, die in jedem Einzelfall einzuholen ist. Hierbei soll als Richtschnur nach einer Warenliste ver- fahren werden, die drei Gruppen enthält, die bezüglich der Devisenzuteilung abgestuft sind. Es handelt sich bei dieser Liste aber anscheinend nur um eine interne Anweisung der Regierung an die Valutakommission, die offiziell nicht be- kannt gemacht worden ist, so daß deshalb im Handelsver- kehr mit Lettland eine erhebliche Unsicherheit über die De- visenzuteilung besteht, durch die im Zusammenhang mit den lettischen Kontingentierungsmaßnahmen die deutsche Ausfuhr schwer betroffen wird.

In Estland besteht eine reibungslose Devisenzuteilung nur noch für die Erfüllung von vor dem 26. November 1931 abgeschlossenen Verträgen. Im übrigen werden Devisen nur für dringend notwendige Bedürfnisse zugeteilt. Am 10. No- vember 1931 ist eine Liste der nicht dringenden Einfuhrwaren, wobei es sich keineswegs nur um Luxusartikel handelt, herausgegeben worden, für die keine Auslandsvaluta verkauft

*) Siehe O.-H. Nr. 7, S. 6 ff.

werden darf. Weitere Verordnungen vom März 1932 haben noch verschärfere Bestimmungen, namentlich für den Reiseverkehr, den Post- und Nachnahmeverkehr, gebracht.

Was Dänemark angeht, so ist der Handelsverkehr mit Dänemark noch bis vor kurzem durch Devisenbestimmungen kaum erschwert worden. Ende Januar 1932 ist aber eine gesetzliche Devisensperre eingetreten, die die deutsche Ausfuhr empfindlich trifft. Jetzt ist die Einfuhr von Waren und Wertpapieren nach Dänemark von einer Bescheinigung der Dänischen Nationalbank abhängig, die nur erteilt wird, wenn mit Rücksicht auf die Valutaentwicklung keine Bedenken gegen die Einfuhr bestehen. Praktisch sollen Devisen fast nur noch zum Ankauf von Rohstoffen und Produktionsmitteln für die Exportwirtschaft bewilligt werden.

Auch Norwegen hat Devisenschwierigkeiten, wenn sie hier auch in Form einer freiwilligen Valutarationierung durch die norwegischen Banken gekleidet sind. Danach müssen die Importeure den Valutabedarf für ausländische Warenbestellungen bei ihren Bankverbindungen zuvor anmelden. Erscheint der Valutabedarf begründet und glaubt die Bank die Devisen beschaffen zu können, so erhält der Kunde die Bescheinigung, daß er für das fragliche Geschäft Devisen so weit erhalten kann, als dies nach bankmäßigem Ermessen unbedenklich erscheint. Die Erfahrung hat gelehrt, daß norwegische Importeure fällige Zahlungen — häufig wohl in Erwartung günstigerer Kursverhältnisse — unter dem Vorwand angeblicher Schwierigkeiten bei der Devisenbeschaffung zu verzögern suchen. Es muß allerdings vermerkt werden, daß die Devisenzuteilung in letzter Zeit erheblich weniger rigoros gehandhabt werden soll.

Die Devisenbestimmungen der Tschechoslowakei sind erst in letzter Zeit, nämlich ab 19. Januar 1932, außerordentlich verschärft worden. Für eine ungewöhnlich umfangreiche, am 13. Februar zudem noch erweiterte Liste von Einfuhrwaren werden Zahlungsmittel von der Nationalbank nur dann zugeteilt, wenn der Importeur durch ein Gesuch an die Nationalbank die Entscheidung einer Kommission des Finanzministeriums angerufen hat. Die Genehmigungsbescheinigung muß von dem Importeur vor der Absendung der Ware der ausländischen Firma übermittelt bzw. bekanntgegeben werden, andernfalls kommen die versandten Güter nicht über die Grenze. Wie die praktischen Erfahrungen zeigen, sind hierdurch außerordentliche Erschwerungen der deutschen Güterausfuhr nach der Tschechoslowakei eingetreten.

Wohl die schärfsten Einschränkungen des Warenverkehrs durch Devisenzwangsmaßnahmen zeigen Oesterreich und Ungarn. Auch in Oesterreich, wo jedes Einfuhrgeschäft von der Genehmigung der Oesterreichischen Nationalbank abhängt, erfolgt die Abgabe von Devisen nach einer Gruppeneinteilung von Waren, die 5 Gruppen vorsieht. Ueber die lebenswichtige Einfuhr hinaus stehen keine Devisen zur Verfügung. Eine besondere Erschwerung im Außenhandel mit Oesterreich ist dadurch eingetreten, daß durch die 4. Oesterreichische Devisenverordnung die Ausfuhr nur noch gegen Fakturierung in ausländischer Währung gestattet ist. Gleichzeitig wird eine immer stärkere Rationierung der Einfuhrwaren ausgeübt mit dem Zweck, unnötige Importe noch weiter als bisher zu verringern. — In Ungarn sind die Devisenabgaben und Einzahlungen auf Ausländerkonten in Ungarn, die Uebersendung von Pengö-Noten, von Schecks oder Wechseln ins Ausland genehmigungspflichtig gemacht. Jeder Antrag wird von der Budapester Handelskammer geprüft und im Falle der Bewilligung an die ungarische Nationalbank weitergegeben, die hierüber nach einer Dringlichkeitsliste endgültig entscheidet. Praktisch findet eine Devisenzuteilung schon seit langem nur noch bei Rohstoffen statt. Zahlreiche aus früheren Exporten herrührende Forderungen konnten nur in der Weise sichergestellt werden, daß der ungarische Schuldner seine Warenschulden auf ein Goldkonto seines ausländischen Gläubigers bei der ungarischen Bank einzahlt. Auf diese Weise sind in Ungarn umfangreiche

Guthaben ausländischer Firmen entstanden, und es konnten Auslandschulden in Ungarn abgedeckt werden. Durch das ungarische Transfer-Moratorium sind solche Ausgleichszahlungen jedoch unmöglich gemacht, da jetzt auch die Verwendung der auf Goldkonto stehenden Beträge ausländischer Guthaben innerhalb Ungarns genehmigungspflichtig ist. Vorliegenden Nachrichten nach haben Verhandlungen zwischen der deutschen und der ungarischen Regierung vor kurzem zu einem Clearing-Abkommen über die Zahlungen aus dem deutsch-ungarischen Warenverkehr geführt, das eine Abdeckung der alten wie auch aus neuem Export entstehenden Forderungen vorsehen soll.

Die vorstehenden Beispiele mögen genügen. Die Ausichten, die sich bei dieser Gesamtlage, bei dieser Häufung von einfuhrhemmenden und einfuhrunterbindenden Maßnahmen, bei diesen Auswüchsen der Zoll- und Devisenpolitik in Europa, das im Jahr 1930 von dem deutschen Gesamtexport von 12,035 Millionen RM. allein für 9,377 Millionen Reichsmark, im Jahre 1931 von einem Export von 9592,1 Millionen RM. allein 7777,8 Millionen RM. = 81,1% aufnahm, für den deutschen Export und alle an ihm beteiligten Wirtschaftsgruppen eröffnen, kann man nur mit äußerstem Pessimismus bewerten. Gewiß, es sind sowohl von Regierungsseite wie auch von privaten Stellen zahlreiche Versuche gemacht worden, im Wege der Verhandlung mit einzelnen Ländern den von ihnen getroffenen Maßnahmen die größten Schärpen, soweit ihre Wirkung auf den deutschen Außenhandel in Frage kommt, zu nehmen. So hat man versucht, den deutschen Interessen gerecht werdende Ergänzungsabkommen zu den abgeschlossenen Handelsverträgen, die durch die Maßnahmen der betreffenden Länder mehr und mehr durchlöchert wurden und praktisch wertlos zu werden beginnen, zustande zu bringen. Man hat weiter versucht, im Wege privater Absprachen Einfuhrbeschränkungen durch Abschluß feststehender Kontingente erträglicher zu machen. Man hat auch versucht, denjenigen Ländern gegenüber, deren Devisenbestimmungen besondere Härten zeigen, einen Devisenclearingverkehr anzubahnen, der die Aufrechterhaltung des Warenaustausches wenigstens bis zu einem gewissen Grade gestattet. Alle diese Versuche haben vielleicht gewisse Erfolge gehabt, sie haben aber doch bisher wenigstens grundlegend nichts daran ändern können, daß die deutschen Ausfuhrmöglichkeiten ständig zurückgehen. Da Deutschland, wenn irgend zugänglich, auf die Erhaltung seines ohnehin stark rückgängigen Ausfuhrüberschusses*) bedacht sein muß, führt diese Situation zwangsläufig zu deutschen Abwehrmaßnahmen. Die Erhöhung der Butter- und Holzzölle, die Zoll- und handelspolitische Ermächtigung der Reichsregierung, die Schaffung eines deutschen Obertarifs sind die ersten derartigen Maßnahmen, und natürlich wirkt sich auch die deutsche Devisenbewirtschaftung, wenn sie auch nicht die ausgesprochene Tendenz dazu hat, bis zu einem gewissen Grade einfuhrerschwerend aus.

Was wird Deutschland weiter tun? Es ist zu befürchten, daß es durch die sich fortsetzenden Maßnahmen des Auslands immer unfreier in seinen Entschlüssen sein und gezwungen wird, auch die Reichsgrenzen für eine steigende Anzahl von Waren bestimmter Gattung und aus bestimmten Ländern zu Mauern zu machen, deren Uebersteigung weniger und weniger möglich wird. Wenn nicht unerwartete, in entgegengesetzter Richtung wirkende Ereignisse in nächster Zeit eintreten sollten, kann man somit zu keiner günstigen Prognose für die Entwicklung des deutschen Außenhandels und überhaupt der Welthandelsbeziehungen kommen. Auch Stettin als nordostdeutscher Träger von Ein- und Ausfuhr wird — zu allen anderen abträglichen Einwirkungen, unter denen es heute leidet, — auch auf dem hier behandelten Gebiet mit weiteren Erschwernissen seiner wirtschaftlichen Situation rechnen müssen.

*) Der Ausfuhrüberschuß betrug im Februar 1932 nur noch 86 Millionen RM. gegenüber über 290 Millionen RM. im Monatsdurchschnitt des Vorjahres.

Überlandverkehr mit Kraftfahrzeugen.

Bis zum Abschluß des Schenkervertrages und zum Inkrafttreten der 3. Notverordnung vom 6. 10. 1931, Kap. 5, betreffend den Ueberlandverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie der Durchführungsbestimmungen hierzu vom 9. 10. 1931 war der Kampf um den Verkehr den Wettbewerbern Reichsbahn und Kraftwagen überlassen. Es hatte den Anschein, als

wenn in diesem Wettbewerb um die Güter gegen das größte Verkehrsunternehmen der Welt der Kraftwagen trotz aller K-Tarife und sonstigen Abwehrmaßnahmen der Reichsbahn im Vordringen war. Die zunehmende Schärfe dieses Kampfes steigerte sich in dem Ausmaße, als die Beförderungsmittel sich vermehrten und die Gütermengen abnahmen. Nicht un-

berechtigte Sorge um die Erhaltung der Reichsbahn, eines der größten Aktivpostens der deutschen Wirtschaftsbilanz und des deutschen Volksvermögens, aber auch nicht unbedenkliche Auswüchse auf Seiten des sogenannten wilden Kraftwagenverkehrs veranlaßten die Spitzenvertretungen der deutschen Wirtschaft, entgegen ihrer grundsätzlichen Einstellung die leider oft verlassene Kampfartstellung des Staates zu erhalten, nunmehr gesetzgeberischen Eingriffen zuzustimmen, die in den vorbezeichneten Verordnungen ihren Niederschlag fanden. Allerdings haben die zentralen Wirtschaftsvertretungen nicht daran gedacht, den Kraftwagenverkehr an das auf ganz anderen Voraussetzungen beruhende, für ganz andere Verhältnisse bestimmte Tarifsysteem der Reichsbahn zu binden. Sie haben ferner nicht die Berechnung einer 50 km-Freizone nach Schienen- oder Straßenkilometern, sondern nach der Luftlinie im Auge gehabt und sie haben letzten Endes wohl auch die Auswirkungen des Schenkervertrages nicht voll übersehen. Der Gesetzgeber ist daher in diesem und anderen Punkten zu Gunsten der Reichsbahn weit über das von der Wirtschaft Zugestandene hinausgegangen und es muß abgewartet werden, ob das für die

Entwicklung der deutschen Verkehrswirtschaft und der deutschen Volkswirtschaft vorteilhaft und zweckdienlich ist. Das Ziel war jedenfalls Sicherung der Reichsbahn, des größten deutschen Verkehrsunternehmens, vor einem gefährlichen, hemmungslosen, zerstörenden Wettbewerb, aber auch Sicherung einer gesunden Entwicklung des Ueberlandverkehrs mit Kraftfahrzeugen sowie Sicherung technischen und wirtschaftlichen Fortschrittes. Wenn auch oft darauf hingewiesen wurde, daß ein völliges Manchesterium sich in der Verkehrswirtschaft keines Landes, keines Volkes erhalten lasse, so mußte doch jede zwangsläufige gesetzliche Regelung dieser schwierigen Materie den Fortschritt auf der einen Seite sowie die Schaffung natürlicher wirtschaftlicher Abwehrmaßnahmen auf der anderen Seite einengen und bis zu einem gewissen Grade unmöglich machen. Der Schenkervertrag, der am 1. März in Kraft getreten ist, hat die Stellung der Reichsbahn gegenüber dem Kraftwagenverkehr noch weiter gestärkt. Trotzdem ist der reichsbahnseitig erwartete Erfolg nicht eingetreten.

Ein Vergleich der Sätze des Reichskraftwagentarifs mit denen der Reichsbahn ergibt folgendes Bild:

Wagenladungen (Sätze je 100 kg in Rpf g)					St ü c k g u t				Frachtsätze je 100 kg über 1000 kg Gewicht	
					100 kg		500 kg			
Kraft- wagen Kl. A	Eisen- bahn Kl. A	Kraft- wagen Kl. B	Eisen- bahn Kl. B		Kraft- wagen	Eisen- bahn	Kraft- wagen	Eisen- bahn	Kraft- wagen	Eisen- bahn
150	156	149	142	135	310	310	1310	1310	221	221
250	238	227	215	205	440	440	1930	1930	328	328
350	310	295	279	266	570	570	2490	2490	423	423
400	342	326	310	295	620	620	2740	2740	467	467
500	400	381	361	344	720	720	3210	3210	547	547
600	448	427	404	385	800	800	3570	3570	610	610
700	486	463	439	418	870	870	3860	3860	658	658
800	515	490	464	442	910	910	4070	4070	694	694
1000	544	518	490	467	960	960	4290	4290	733	733

Aus der Uebersicht geht hervor, daß die Wagenladungsätze des Kraftwagentarifs um den 5%igen Zuschlag für bedeckte Beförderung höher liegen, als die Sätze des normalen Gütertarifs der Klassen A und B und daß sie beim Stückgut vollkommen gleich sind. Dem Kraftwagen bleibt als Anreiz zur Beförderung von Stückgütern und Wagenladungsgütern der Klassen A und B also nur gegebenenfalls schnellere Beförderung und direkte Hauslieferung. Da nach den allgemeinen Bestimmungen des Reichskraftwagentarifs vom 9. 2. 1932 Abs. 6 zu den Sätzen der Klasse B alle Güter der Klassen B—G des Deutschen Eisenbahngütertarifs, Teil I, Abt. B, gefahren werden müssen, bedeutet das, daß die Reichsbahn die Güter der Klassen C—G und zwar C um 19%, D um 32%, E um 43%, G um 64% billiger

fährt, als der an die Sätze der Klasse B gebundene Kraftwagenverkehr. Berücksichtigt man, daß über 60% der durch Eisenbahnen bewegten Gütermenge zu Ausnahmetarifen gefahren werden, die unter den Streckensätzen der normalen Tarifiklassen liegen, so wird ersichtlich, daß der Kraftwagen auf die Güter der Wagenladungsklassen A und B und die Stückgüter beschränkt ist, während alle anderen Güter der Reichsbahn vorbehalten bleiben. Es ist deshalb verständlich, daß die am Ueberlandverkehr mit Kraftfahrzeugen interessierten Kreise immer dringender die Schaffung neuer Tarifiklassen des Reichskraftwagentarifs fordern. Die Berechtigung dieser Forderung wird sich bis zu einem erheblichen Grade nicht abstreiten lassen. Schr.

Streiflichter zur Konjunktur.

Von Dr. E. Rieger, Berlin.

Wirtschaftliche Erstarrung. — Kapitalmangel und Substanzverzehr. — Sinkender Ausfuhrüberschuß und Valutenanfall.

Der Schrumpfungsprozeß in der deutschen Wirtschaft nimmt seinen Fortgang. Die wirtschaftliche Erstarrung, die durch die vollständige Stockung der Kreditzufuhr, überdies verschärft durch Rückforderungen des Auslandes, ausgelöst ist, führt zu immer weiterer Stilllegung von Betrieben und zu immer neuen Geschäftsverlusten bzw. Zahlungseinstellungen, wie sie erst kürzlich wieder bei Borsig, bei Hirsch-Kupfer, bei Junkers usw. bekannt geworden sind. Durch den Vorsprung, den zahlreiche Länder, an der Spitze England, sich durch die Aufgabe des Goldstandards gesichert haben, bleibt die deutsche Wettbewerbsfähigkeit am Weltmarkt ernstlich gefährdet. Die Kohlenzechen, die überall mit Betriebsverlusten arbeiten und die weitere Mittel zum unproduktiven Betrieb nicht mehr zur Verfügung haben, haben zu neuen Einschränkungen greifen müssen. In der Eisen- und Stahlindustrie ging die Beschäftigung nur in seltenen Fällen über 30 Proz. der größtenteils in Verbandskontingenten festgelegten Produktionskapazität hinaus. Die schlechten Preise im In- und Ausland haben den großen Hüttenkonzernen in den letzten Monaten ausnahmsweise hohe Verluste zugefügt. Eine Besserung der Auftragslage ist in Hinblick auf die neuen Russenaufträge zu erwarten, die soeben in Höhe von 300 000

to Walzwerkserzeugnissen erteilt worden sind und denen ein Abschluß auf weitere 200 000 to Walzmaterial folgen dürfte. In der Stromlieferungsindustrie macht sich ein erheblicher Rückgang im Stromabsatz bemerkbar, wobei auch die saisonmäßigen Faktoren eine große Rolle spielen. Die Lage auf den festverzinslichen Märkten bleibt gedrückt, da es bei der verbliebenen geringen Wirtschaftsaktivität und den fortlaufenden Zahlungen an das Ausland völlig an einem Zuwachs an Kapitalmangel und in zahlreichen Fällen sogar weiter von der Substanz gezehrt werden muß. In diesem Zusammenhang sei auch auf die üblich gewordenen weit übersetzten Zinslasten des Stillhalteabkommens hingewiesen, die jede industrielle Initiative hemmen und die die Wirtschaft nicht mehr lange bezahlen kann.

Die durchschnittliche arbeitstäglige Roheisen-, Rohstahl- und Walzwerkserzeugung im Februar entsprach ungefähr wieder dem Stande des Dezember 1931. Der Zementabsatz zeigte mit 97 000 to nach 104 000 to im Januar eine weitere Verschlechterung. Die entsprechende Vorjahresziffer stellte sich noch auf 162 000 to. Für die derzeitige Lage ist es bezeichnend, daß die Zementwerke durchschnittlich noch nicht einmal mit 10 Proz. ihrer Leistungsfähig-

keit beschäftigt sind. Die Güterwagengestellung bei der Reichsbahn zeigte (in 1000 Stück) mit 96,4 durchschnittlich pro Arbeitstag gegen 92 im Vormonat eine weitere Erholung der Verkehrsentwicklung an. Die seit Ende Januar zu verzeichnende langsame Belebung des Güterverkehrs ist zum größten Teil saisonmäßiger Natur. Der Gold- und Devisenbestand der Reichsbank, der sich Mitte Dezember noch auf 1161 Mill. Rm. und Ende Januar auf 1108 Mill. Rm. belief, hat eine weitere beträchtliche Schmälerung auf 1019 Mill. Rm. erfahren, wovon 877 Mill. auf Gold und 142 Mill. auf Devisen entfielen. Der Außenhandel, als die hauptsächlichste Devisenquelle, weist seit dem letzten Herbst eine rapide Verschlechterung auf, und insofern sind die Aussichten für eine Entspannung der deutschen Devisenlage außerordentlich geringe. Vergewärtigt man sich den mit der sinkenden Ausfuhr von Monat zu Monat kleiner werdenden Valutenanfall, während auf der anderen Seite zu den bisherigen Stillhaltekontingenten immer neue Fälligkeiten treten, so gehört kein Weitblick dazu, um vorherzusagen, daß das laufende Jahr ebenso zu einer Krise der privaten Schuldentilgungen führen wird, wie im vergangenen Jahr die politischen Zahlungen eingestellt werden mußten.

Der Außenhandelsausweis für Februar wies nur mehr einen Ausfuhrüberschuß von 86 Mill. Rm. gegen 105 Mill. im Januar und 218 Mill. im Dezember auf. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß in den Februar-Außenhandelsziffern die verstärkte Ausfuhr nach England vor Inkrafttreten der englischen Zollvorlage enthalten ist, und daß ohne diese der Exportüberschuß bereits wesentlich stärker zurückgegangen sein würde. Es ist mit einer weiteren Schrumpfung des Außenhandels zu rechnen, da weder die protektionistische Welle schon ihren Höhepunkt erreicht hat, noch sich das speziell von Frankreich angewandte System der Einfuhrkontingentierungen auf die deutschen Ausfuhrziffern schon voll ausgewirkt hat. Was die Ausfuhr von Fertigwaren betraf, so zeigte die Ausfuhr von Werkzeugmaschinen, Erzeugnissen der chemischen Industrie, von Wasserfahrzeugen, Leder, Kleidung und Wäsche eine Zunahme, von Eisenwaren und elektrotechnischen Erzeugnissen dagegen eine Abnahme.

Die Zahl der Arbeitslosen ist mit 6129 000 so gut wie unverändert geblieben. Die saisonmäßige Frühjahrsentlastung ist durch die winterliche Witterung aufgehalten. Ansätze zu einer Belebung zeigten sich nur ganz vereinzelt, so in der leder- und metallverarbeitenden Industrie, in der chemischen und der Tabakindustrie. Der Anteil der Landwirtschaft an der Saisonentlastung wird davon abhängen, wie weit es der Landwirtschaft gelingt, ihr Bestreben, sich von Lohnempfängern in möglichst großem Umfang zu entlasten, in die Tat umzusetzen. Die Entwicklung des Arbeitsmarktes in den kommenden Monaten wird aber nicht von der Saisonentlastung, sondern von der Entlastung durch eine eventuelle Konjunkturbewegung entscheidend abhängen.

Und gerade hier vermißt man ein Regierungsprogramm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, das auch hinsichtlich der Finanzierung praktisch zu verwirklichen ist.

	Großhandelsindex 1913 = 100		
	Ende November	Zweite Hälfte Februar	März
	1929	1932	1932
Agrarstoffe	128,0	95,1	97,2
Baustoffe	161,4	112,3	111,6
Textilien	130,3	66,6	66,2
Metalle	113,4	53,9	51,3
Gesamtindex	135,3	100,0	100,1

Die Preisbewegung im Inlande verlief unterschiedlich. Agrarstoffe unter Führung von Futtermitteln und Vieherzeugnissen setzten ihre Erholung fort. Dagegen lagen industrielle Rohstoffe und Halbwaren überwiegend im Preise gedrückt, so namentlich Eisenrohstoffe und Eisen, Metalle (Kupfer, Blei), Häute und Leder (Rindschäute, Kalbsfelle, Treibriemenleder), technische Öle und Fette (Palmöl, Leinöl), Kautschuk, Papierstoffe und Papier (Zeitungsdruckpapier) sowie Baustoffe (Zement, Holz). Die Preise der industriellen Fertigwaren setzten ihre rückläufige Bewegung fort, so Produktionsmittel von 120,1 auf 119,6 und Konsumgüter (Hausrat und Kleidung) von 123,3 auf 121,6.

Die Haldenbestände auf den Ruhrkohlenzechen wiesen ähnlich wie im Januar mit 10,17 Mill. to gegen 10,35 Mill. to im Vormonat eine leichte Entlastung auf, die zum größten Teil zugunsten der Kohlenbestände erfolgte, die von 2,93 Mill. to auf 2,78 Mill. to zurückgingen. Im Braunkohlenbergbau ließen sich die Absatzverhältnisse wenig günstig an, so daß zur Vermeidung größerer Stapelungen vermehrt Feierschichten eingelegt werden mußten. — In den beiden ersten Monaten ist der Absatz des Kalisyndikats ungefähr um 17 Proz. hinter den Vorjahrsziffern zurückgeblieben. Die Tatsache, daß das Kalisyndikat von jetzt ab keine ziffernmäßigen Absatzangaben mehr bekanntgeben will, muß Verwunderung erregen, zumal ja dadurch ungünstigen Gerüchten nur Vorschub geleistet werden dürfte. — Die Lage der Papier- und Zellstoffindustrie wurde teils durch starke Einfuhren aus untermittelständischen Ländern (Skandinavien), teils durch Erschwerung der Ausfuhr mittels Einfuhrkontingentierungen, Zollerhöhungen und Devisenzwangswirtschaft in den für den Export in Betracht kommenden Ländern weiter beeinträchtigt. — Auch die Textilindustrie sieht sich außerordentlichen Hemmungen in ihrem Ausfuhrgeschäft gegenüber. Hierzu tritt das englische Dumping, das sich namentlich in Form von Baumwollgeweben und -Garnen und von Wolltuchen auf dem deutschen Markt bemerkbar macht. Relativ am stetigsten blieb die Nachfrage nach Wollartikeln, die gegenüber seidenen und kunstseidenen Sachen von der Mode mehr bevorzugt werden. Auch verschiedene baumwollene Saisonartikel haben guten Anklang gefunden.



20 Niederlassungen

Selbstfahrer-Gesellschaft m. b. H., Hamburg

Niederlassung Stettin

Alleinige Vertrags-Gesellschaft der

Selbstfahrer Union

Deutschlands e.V. (S.U.D.)

Einzige Organisation über ganz Deutschland zur Gestellung von Automobilen ohne und mit Fahrer

STETTIN, Augustastraße 16 — Fernsprecher Nr. 32 909

Ihr bester und billigster Vertreter

ist der „OSTSEE-HANDEL“, denn er kommt monatlich zweimal zu Ihren Kunden im In- und Ausland.

Wirtschaftliche Nachrichten

Schweden.

Außenhandel. Wie wir den Angaben des Handelsamts in Stockholm entnehmen, ergab der schwedische Außenhandel im vergangenen Februar bei einer Einfuhr von 84,03 Mill. Kr. und einer Ausfuhr von 66,17 Mill. Kronen einen Einfuhrüberschuß von 17,86 Mill. Kr. Die entsprechenden Zahlen vom gleichen Monat des Vorjahres

lauteten 102,16 Mill. Kr. bzw. 67,04 Mill. Kr. sowie 35,12 Mill. Kr. Der Januar d. J. schloß mit einem Einfuhrüberschuß von 26,66 Mill. Kr. ab gegen 19,94 Mill. Kr. im ersten Monat des Vorjahres.

Schifffahrt. Im Januar d. J. zeigte die Auslandschifffahrt in den 3 Haupthäfen folgende Zahlen:

Eingang

	Dampfer- u. Motorfahrzeuge				Segelfahrzeuge, Prähme u. Böte				Zusammen	
	beladen		unbeladen		beladen		unbeladen			
	Anzahl	Nrgt.	Anzahl	Nrgt.	Anzahl	Nrgt.	Anzahl	Nrgt.	Anzahl	Nrgt.
Stockholm	164	174 611	1	1 525	2	366	—	—	167	176 529
Malmö	352	246 635	8	1 949	29	2 783	15	887	404	252 254
Göteborg	198	213 988	23	40 780	18	928	17	893	258	256 589

Ausgang

	Dampfer- u. Motorfahrzeuge				Segelfahrzeuge, Prähme u. Böte				Zusammen	
	beladen		unbeladen		beladen		unbeladen			
	Anzahl	Nrgt.	Anzahl	Nrgt.	Anzahl	Nrgt.	Anzahl	Nrgt.	Anzahl	Nrgt.
Stockholm	111	81 784	58	98 046	6	523	2	505	177	180 858
Malmö	315	205 362	40	55 806	20	1 381	14	1 736	389	264 285
Göteborg	161	168 550	65	85 528	53	2 063	6	170	285	258 311

Englands Kohlenausfuhr nach den skandinavischen Staaten. Der englischen Statistik zufolge ist in den letzten zwei Monaten die Kohlenausfuhr Englands nach den skandinavischen Staaten bedeutend gestiegen. Wenn England im Februar 1931 nach Finnland 2700 to ausgeführt hat, stieg diese im Februar dieses Jahres auf 4700 to. Nach Schweden betrug die Ausfuhr im Februar 1931 43 300 to, im Januar d. J. 90 000 to und im Februar 79 000 to. Nach Norwegen wurden im Februar 1931 62 000 to ausgeführt, im Januar d. J. 74 100 to und im Februar 103 000 to. Nach Dänemark ist der englische Export ebenfalls gestiegen, und zwar von 103 000 to im Februar 1931 auf 166 400 to im Januar 1932 und 117 900 to im Februar. Die Steigerung der englischen Kohlenausfuhr findet höchstwahrscheinlich auf Kosten der polnischen Kohlenausfuhr statt.

Entspannung in der Papierindustrie. — Lohnkonflikt in der Zellulose-Industrie. Die Lage auf dem schwedischen Arbeitsmarkt hat durch die am 24. 3. erfolgte Annahme des staatlichen Vergleichsvorschlags für die Papierindustrie eine Entspannung erfahren. Das neue Lohnabkommen, von dem 15 000 Mann berührt werden, sieht eine Kürzung aller Löhne um 4 Proz. vor und gilt bis zum 31. Januar n. J. Der Konflikt innerhalb der Zelluloseindustrie dauert noch an. Der Vorschlag der Vergleichskommission wurde bei der Urabstimmung von den Arbeitern mit großer Majorität abgelehnt, obwohl sich die Spitzengewerkschaft für seine Annahme eingesetzt hatte. Die Vergleichskommission hat nunmehr eine letzte dringende Aufforderung an die Parteien gerichtet, den Vermittlungs-Vorschlag einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen und ihre endgültige Stellungnahme bis zum 7. April bekanntzugeben. Bis dahin sollen sich beide Parteien weiterer Kampfmaßnahmen enthalten.

Verminderung der Holzwarenausfuhr 1931 um 26 Proz. Im Vorstandsbericht der Schwedischen Holzwarenxportwarengemeinschaft (Svenska Trävaru Exportföreningen) wird u. a. mitgeteilt, daß die Ausfuhr gesägter und gehobelter Holzwaren und Kistenbretter 1931 eine Verminderung von 26 Proz., d. h. 266 926 Std. auf 729 160 Std. erfahren hat. Am stärksten wurden hiervon Norrland, die Westküste und der Vänern-Distrikt betroffen. Die Ausfuhr nach Norwegen war gering, die nach Deutschland, Holland und Spanien zeigte die verhältnismäßig größten Rückgänge. Nur nach Belgien trat eine Erhöhung ein. Bezeichnend für die allgemeine Marktlage für Holzwaren war es während der letzten Jahre, daß die Erzeugung ohne entsprechende Beachtung des internationalen Bedarfs vor sich ging. Besonders stark war die Ueberproduktion seit 1929. Die russische Verkaufspolitik hat die Lage weiter verschlechtert. Auch auf solchen Märkten, wohin russische Holzwaren nicht gelangen, herrscht Unsicherheit, so in Frankreich und Spanien. In Frankreich haben die schwedischen Exporteure mit erhöhter Konkurrenz aus Polen zu rechnen. Auch in diesem Jahre wird sich die Konkurrenz Rußlands in England für Schweden ungünstig auswirken.

Die Eisenindustrie im Jahre 1931. Die Aufhebung der Goldwährung hat der schwedischen Eisenindustrie keine

größeren Vorteile gebracht. Die Preise zogen gleich danach etwas an, aber die Verbesserung war vorübergehender Natur. Der Inlandsmarkt zeigte jedoch bessere Widerstandskraft gegen die Depression als der Ausfuhrmarkt, wodurch die Erzeugung, hauptsächlich von gewalztem und geschmiedetem Eisen und Zwischenprodukten, sich ziemlich gut gehalten hat.

Die Erzeugung von handelsfertigem, gewalztem und geschmiedetem Eisen und Stahl zeigt 1931 eine Verminderung von 4% gegen 1930, nämlich von 417 900 auf 398 900 to, die Ausfuhr ging von 138 500 to auf 115 900 to und die Einfuhr von 340 600 to auf 298 100 to zurück. Die Erzeugung von Roheisen belief sich 1931 auf 387 400 (459 800) to, die von Thomasstahl auf 75 300 (77 800) to, die von Siemens-Martin Stahlformguß und Rohblöcken auf 173 500 (215 300) to Qualitätsstahl und desgl. 169 100 (190 600) to gewöhnlichen Stahls, die von Tiegel- und Elektrostaal auf 30 600 (36 700) to Qualitätsstahl und desgl. 78 900 (79 500) to gewöhnlichen Stahls. Die gesamte Eisenausfuhr belief sich auf 167 700 (199 800) to und die gesamte Einfuhr auf 350 300 (421 800) to.

Ende 1931 waren von 106 (107) Hochöfen 19 (30) in Betrieb, von 139 (145) Lancashireöfen 18 (24), von 14 (14) Bessemeröfen 4 (4), von 76 (78) Martinsöfen 28 (20), von 33 (32) elektr. Öfen 14 (11).

Norwegen.

Außenhandel. Nach den vorläufigen Ziffern betrug die Einfuhr nach Norwegen im Februar 55,2 (63,1) Mill. Kr. und die Ausfuhr 53,7 (46,9) Mill. Kr. Der Einfuhrüberschuß beträgt demnach 1,5 (16,2). Der Sekretär des Valutenausschusses erklärte, daß vor allzu optimistischen Schlußfolgerungen zu warnen sei. Besondere Umstände hätten bei dem diesmaligen günstigen Ergebnisse mitgewirkt, so die Ausfuhrbeschleunigung nach England und die Krise im Osten.

Abschluß eines Handelsabkommens mit der U.d.S.S.R. Die seit Monaten zwischen der norwegischen Regierung und der russischen Handelsrepräsentation geführten Verhandlungen über den Abschluß bzw. die Erneuerung eines Handelsabkommens sind an den russischerseits gestellten Bedingungen gescheitert. Inzwischen sind — insbesondere wohl unter dem Druck der am Rußlandexport interessierten Heringsfischerei — die Verhandlungen erneut aufgenommen und nunmehr zu einem Abschluß geführt worden.

Danach hat sich Rußland verpflichtet, für 5 Mill. Kr. Heringe zu kaufen. Der Betrag entspricht etwa der im vorjährigen Abkommen vereinbarten Summe. Infolge der gesunkenen Preise ist das Quantum jedoch größer. Unter der Voraussetzung, daß das gesamte Heringsquantum abgenommen wird, wird die Staatsgarantie beim Kauf sowohl von Hering und Fisch als auch von Industriewaren insgesamt 22,5 Mill. Kr. betragen, d. h. 2,5 Mill. Kr. mehr als im Vorjahre. Da die Staatsgarantie 75% des FOB-Wertes umfaßt, wird der von der Garantie erfaßte Betrag insgesamt 28 Mill. Kr. betragen.

Die Bedeutung des Abkommens für einzelne norwegische Industriezweige ergibt sich aus folgenden Zahlen, die den fob-Wert der verkauften Mengen des Vorjahres wiedergeben: Ferro-Legierungen 2,5 Mill. Kr., Aluminium 10,9 Mill. Kr., Nickel 1,3 Mill. Kr., Schleifsteine 620 000 Kr., Maschinen und Werkzeuge 1,7 Mill. Kr., andere fertige Industriewaren 13/4 Mill. Kr., Schiffe 1,4 Mill. Kr., Walöl 1,5 Mill. Kr. Hierzu kamen also Heringe für 5,8 Mill. Kr. Insgesamt wurden im Vorjahre mit einer Staatsgarantie von 20,8 Mill. Kr. für 27,1 Mill. Kr. Waren verkauft.

Verbot der Einfuhr von geschnittenem und gehobeltem Fichten- und Kiefernholz unter Aufhebung des Einfuhrverbotes für Bauholz. Durch kgl. Beschluß vom 18. März 1932 ist bis auf weiteres mit sofortiger Wirkung ein Verbot der Einfuhr von geschnittenem und gehobeltem Fichten- und Kiefernholz aus fremden Ländern erlassen. Eine Einfuhr solchen Holzes ist nur mit besonderer Bewilligung des Landwirtschaftsdepartements gestattet. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 17. Juli 1931 über die Beschränkung der Einfuhr von Bauholz usw. außer Kraft gesetzt.

Dänemark.

Der Hafenverkehr im Jahre 1931. Die Gesamtzahl der Schiffe, die dänische Häfen im Jahre 1931 anliefen, stellte sich auf 103 200 Schiffe mit 17 576 000 Nrgt. gegenüber 110 100 Schiffen mit 17 033 000 Nrgt. im Vorjahre. Von diesen Schiffen wurden 13 958 000 to Güter ausgeladen gegenüber 13 767 000 to im Jahre 1930, eingeladen dagegen 4 117 000 to gegenüber 4 333 000 to. Von den ankommenden Gütern stiegen am stärksten Brennstoffen, Düngemittel, Oelwaren, sowie Rohseisen, von den zur Ausfuhr kommenden Gütern stiegen Kartoffeln und Futtermittel.

Den Hafen Kopenhagen liefen 1931 insgesamt 19 660 Schiffe mit einer Nettotonnage von 6 240 000 To. an gegenüber 6 164 000 To. im Vorjahre. Die umgesetzte Gütermenge stellte sich auf 5 916 000 to gegen 5 769 000 to, was einer Steigerung des Güterumsatzes von 3% entspricht. An nächster Stelle im Hafenverkehr stehen Aarhus, Aalborg, Esbjerg und Odense. Mit Ausnahme von Aalborg hat sich der Güterumsatz im Jahre 1931 gegenüber den Vorjahren in diesen Häfen erhöht. Aber auch in den vielen kleineren dänischen Häfen zeigt die Entwicklung des Güterverkehrs mengenmäßig überwiegend Steigerungen, die sich manchmal fast auf 30% belaufen, als Folge der starken Preisrückgänge der meisten Stapelwaren.

Der Frachtenindex geht erneut zurück. Der vom dänischen Stat. Dep. errechnete Frachtenindex (Basis Durchschnitt Januar/März 1925 = 100) ist im Februar weiter auf 91,4 gegen 92,4 im Januar und 93,9 im Dezember 1931 zurückgegangen. Im Februar 1931 stellte sich der Frachtenindex auf 86,4. Nach unten gingen die Frachtsätze für Kohle sowie die nach nordeuropäischen Häfen, nach oben Getreidefrachten vom La-Plata sowie einige andere Frachten aus Australien.

Aufliegende Tonnage steigt weiter. Innerhalb der dem dänischen Reedereiverband angehörenden Schifffahrtsgesellschaften waren Ende März 123 Schiffe mit 387 265 t d. w. aufgelegt. Dazu kommen außerdem noch etwa 30 000 t d. w., die dem Reedereiverband nicht angeschlossen sind.

Einfuhrverbot für Zucker. In diesen Tagen ist ein Einfuhrverbot für Zucker erlassen worden, wonach die Zuckereinfuhr nur noch mit Genehmigung des Handelsministers erfolgen darf. Das Verbot steht im Zusammenhang mit der neuen Zuckerordnung und bedeutet gegenüber dem gegenwärtigen Zustand keine nennenswerte Aenderung, da infolge der Tätigkeit der Devisenzentrale die Einfuhr schon reguliert werden konnte. Es handelt sich also um eine rein technische Maßnahme.

Düngemiteinfuhr stark gesunken. Die Einfuhr Dänemarks an Düngemitteln belief sich bis zum Jahre 1930 auf etwa 60 Mill. Kr. jährlich. Daran war Deutschland jeweils mit fast der Hälfte beteiligt. Der zweite bedeutende Lieferant war Norwegen, das etwa ein Viertel der dänischen Düngemiteinfuhr bestritt. Das Jahr 1931 brachte jedoch gegenüber den Vorjahren eine Halbierung der Einfuhr, ein Zeichen für die ungewöhnlich stark gesunkene Kaufkraft der dänischen Landwirtschaft. Während im Jahre 1930 Düngemittel im Gesamtwert von 62 Mill. Kr. zur Einfuhr gelangten, fiel diese im Jahre 1931 auf 33 Mill. Kr. Dabei ging Deutschlands Anteil von 24 auf 14 Mill. Kr., derjenige Norwegens von 16 auf 7 Mill. Kr. zurück. Lediglich Holland konnte mit 4 Mill. Kr. seinen Anteil voll behaupten, während die übrigen Lieferländer gleichfalls starke Einbußen zu ver-

zeichnen haben. In diesem Jahre scheint zur Zeit eher noch mit einem weiteren Rückgang der Einfuhr gerechnet werden zu müssen. Die Einfuhr erreichte im Januar d. J. nur erst 1,7 Mill. Kr. gegenüber 2,4 Mill. Kr. im Januar des Vorjahres. Selbst wenn in Betracht gezogen wird, daß der Januar jeweils keineswegs der günstigste Monat für den Absatz von Düngemitteln ist, so kommt in der Einfuhrziffer des Januar doch mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck, daß sich die Lage der Landwirtschaft weiter verschärft hat, so daß sie kaum noch in der Lage ist, auch nur den dringendsten Bedarf zu decken. Ob die erweiterte Kredithilfe seitens der dänischen Nationalbank, von der gegenwärtig die Rede ist, eine wesentliche Aenderung zur Folge haben wird, bleibt vorerst abzuwarten.

Deutsche Urteile sind in Dänemark nicht vollstreckbar!

Nach häufig gemachten Beobachtungen werden Rechtsstreitigkeiten zwischen deutschen und dänischen Firmen vor deutschen Gerichten anhängig gemacht, obgleich die Urteile in Dänemark nicht ohne weiteres vollstreckbar sind, wenn der Gerichtsstand nicht ausdrücklich vereinbart worden ist. Auf diese Weise entstehen deutschen Firmen unnötige Ausgaben; außerdem aber entspinnen sich sehr oft mit den dänischen Abnehmern unnötige scharfe Auseinandersetzungen. Es wäre sehr erwünscht, wenn die Anwälte sich vor Anstrengung solcher Prozesse vor deutschen Gerichten über die Vollstreckbarkeit der betreffenden Fälle vorher genau unterrichten würden.

Lettland.

Schifffahrt. Im Januar und Februar d. J.s. gestaltete sich der Schiffsverkehr in den drei Haupthäfen Lettlands folgendermaßen:

	Januar 1932		Ausgang	
	Anzahl	Nrgt.	Anzahl	Nrgt.
Riga	68	53 913	68	51 068
Libau	40	21 958	29	13 463
Windau	28	17 724	26	17 505
Februar 1932				
Riga	24	23 124	30	26 121
Libau	35	22 560	32	12 751
Windau	43	25 411	36	21 858

Wie gewöhnlich ging ein großer Teil des Warenverkehrs im Februar über den eisfreien Hafen Windau. Der Gesamtschiffsverkehr ist natürlich, den früheren Jahren gegenüber, zurückgegangen. Im Februar verkehrten im Hafen Riga auch reichlich russische Dampfer, die aber im März sich hauptsächlich Windau zuwandten, zumal von Mitte März ab auch mit Eisbrecherhilfe der Hafen Leningrad nicht mehr angelaufen werden konnte.

Butterausfuhr. Im Februar d. J.s. wurden 719,88 to Butter ausgeführt (gegen 807,31 to im Februar 1931). Die Ausfuhr nach Deutschland hat stark zugenommen und umfaßte 98 Proz. der Gesamtmenge (gegen 61,8 Proz. im Februar 1931), besonders stark ging die Ausfuhr nach Frankreich zurück. — Seit Mitte März haben die Butterexporteure auch mit dem neuen deutschen Einfuhrzoll zu rechnen. Der Exporterlös ist in zwei Wochen stufenweise von 2,30 bis 2,35 Ls. je Kilogramm I. Sorte fob Riga/Windau auf 1,68 bis 1,72 Ls., also um 62 bis 63 Punkte, zurückgegangen, was genau dem Mehrzoll von 50 Pfennig je Kilogramm entspricht. Dieser Umstand wird in Fachkreisen nach Lage der Dinge mit vollkommener Ruhe aufgenommen, mag auch die Stimmung noch so gedrückt sein. Ungeachtet der Tatsache, daß die Butterlieferungen für den deutschen Markt einen so bedeutenden Mindererlös ergeben, geht die meiste Exportbutter — in der letzten Woche 85 Proz. — nach wie vor nach Deutschland, wo sich trotz allem immer noch die beste Verkaufsmöglichkeit bietet.

Gesperrte Apfelsineneinfuhr. Der staatliche Ausschuß zur Regelung der Wareneinfuhr hat sich dafür ausgesprochen, daß Apfelsinen nicht mehr zur Einfuhr zugelassen werden sollten. Was mit den in den Zollämtern lagernden ansehnlichen Partien dieser Südfrüchte zu geschehen hat, ist noch fraglich. Dagegen erklärte sich der erwähnte amtliche Ausschuß dafür, daß der Zitroneneinfuhr keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen seien. Ob diese Beschlüsse für längere Zeit maßgebend sein sollen, hängt davon ab, wie sich die Regierung, die jetzt von dem am Handel mit Südfrüchten interessierten Importeuren mit Eingaben bestürmt wird, dazu verhalten wird.

Um die devisenpolitische Verständigung mit Deutschland. Die Bank von Lettland hat von der deutschen Reichsbank den Bescheid erhalten, daß Deutschland im Verkehr mit Lettland bei der Zuteilung von Devisen sich fortan danach richten werde, wieviel Devisen aus Lettland eingehen würden. Dieser Grundsatz der Gegenseitigkeit beginnt sich hier schon einzubürgern und hat in letzter Zeit auch die Bank von Lettland veranlaßt, einigen älteren deutschen Zahlungsforderungen stattzugeben.

Clearing-Vereinbarung mit Frankreich. Im Rigaer Auswärtigen Amt ist ein lettisch-französisches Abkommen unterzeichnet worden, das die Einleitung des Clearing-Verkehrs zwischen den beiden Staaten vorsieht. Darnach wird in Riga wie in Paris eine Clearing-Stelle (Bureau de Compensation) errichtet. Die Importeure der zwei Länder leisten im beiderseitigen Handelsverkehr ihre Zahlungen in der Landeswährung an die Clearing-Stelle bei den Notenbanken des eigenen Landes. Diese haben aus den einlaufenden Geldbeträgen begründete Forderungen der Exporteure des eigenen Landes zu befriedigen, im übrigen aber von Zeit zu Zeit Abrechnungen miteinander vorzunehmen. Vorgesehen ist dabei auch eine allmähliche Tilgung der mit der Zeit aufgelaufenen alten Lettlandschulden an Frankreich. Sollten sich hier oder dort doch noch Ueberschüsse ergeben, so können diese nur zu Wareneinkaufszwecken verwendet werden. Das Abkommen bedarf in beiden Ländern noch der Ratifizierung durch das Parlament.

Konkurse. Im Januar d. Js. betrug die Zahl der Konkurse 22 mit einer Konkurssumme von 1,98 Mill. Lat. Im Februar wurden 20 Konkurse mit 624 000 Lat. verzeichnet. Im Januar bzw. Februar 1931 wurden registriert 7 Konkurse mit 119 000 Lat bzw. 15 Konkurse mit 201 000 Lat. —

Kunstdünger gegen Butter? Verschiedene landwirtschaftliche Organisationen haben der Regierung den Vorschlag gemacht, Wege ausfindig zu machen um — da Devisen nicht bewilligt werden — Butter gegen deutschen Kunstdünger zu tauschen.

Estland.

Schifffahrt. Im Januar und Februar d. Js. zeigte der seewärtige Schiffsverkehr Revals folgende Zahlen:

	Anzahl	Nrgt.	
Eingang	76	43 655	(Jan. 31: 92 bzw. 59 363)
Ausgang	64	38 336	(Jan. 31: 71 bzw. 46 704)

Also auch hier, wie überall, Rückgang im Verkehr.

	Anzahl	Nrgt.	
Eingang	47	34 353	(Febr. 31: 56 bzw. 52 212)
Ausgang	52	40 738	(Febr. 31: 27 bzw. 53 217)

Abänderung des estländisch-französischen Handelsvertrages. Der estländische Außenminister Tönnison und der französische Gesandte in Estland haben am 16. März ein Protokoll unterzeichnet, das Abänderungen des estländisch-französischen Handelsvertrages vorsieht. Gemäß dem Protokoll wird Estland ein Kontingent für die Einfuhr von Holzmaterialien nach Frankreich eingeräumt, das dem estländischen Holzexport nach Frankreich in den Jahren 1925 bis 1929 entspricht. Außerdem erhält Estland das Recht, 30 000 Liter Spirituosen nach Frankreich zu exportieren. Das Abkommen wurde am 25. März vom estl. Parlament angenommen.

Estländisch-französisches Clearingabkommen. Am 26. März wurde im estländischen Außenministerium vom Außenminister Tönnison und dem französischen Gesandten Bruère ein estländisch-französisches Clearingabkommen unterzeichnet. Nach diesem Vertrag erfolgt die Verrechnung auf dem Wege des Clearing in der Eesti Bank und der Pariser Handelskammer. Die Käufer estländischer Waren in Frankreich entrichten den Kaufpreis in französischen Francs auf ein besonderes Konto P. bei der Pariser Handelskammer. Andererseits begleichen die Käufer französischer Waren in Estland ihre Schulden an den Verkäufer, indem sie den in franz. Francs berechneten Kaufpreis in estn. Kr. nach den Revaler Kursen auf ein besonderes Konto T. bei der Eesti Bank einzahlen, das von der Bank in franz. Frs. geführt wird. Falls die freien Summen des Kontos P. verbraucht sind, nimmt die Pariser Handelskammer die Zahlungen in dem Maße wieder auf, wie sich freie Summen ansammeln. Falls die freien Summen des Kontos T. verbraucht sind, überweist die Pariser Handelskammer der

Eesti Bank die erforderlichen Summen in franz. Frs. Das Clearingabkommen tritt am 5. April d. Js. in Kraft.

Ein Getreidefreilager im Revaler Hafen? Von der estländischen Industrie- und Handelskammer wird die Errichtung eines Freilagers für den Getreidehandel im Revaler Hafen beantragt. Nach Ansicht der Handelskammer würde die Errichtung eines solchen Freilagers zu einer Belebung der Tätigkeit des Hafens sowie einer Erweiterung des Getreidetransits führen.

Eine monatliche Dampferlinie zwischen Reval und Danzig, die vom finnländischen Dampfer „Patria“ und dem polnischen Dampfer „Lask“ bedient wird, hat den Betrieb aufgenommen.

Gründung einer Genossenschaft für den Heringsfang. Dem Justiz- und Innenministerium liegen die Satzungen einer Anteilsgenossenschaft „Fischerei“ zur Bestätigung vor. Die Genossenschaft, die über ein Kapital von zunächst 100 000 Kr. verfügt, will sich dem Heringsfang widmen. Zu diesem Zweck sollen drei estländische Spiritusschiffe, die gegenwärtig infolge der in Finnland aufgehobenen Prohibition außer Betrieb sind, verwendet sowie ein neuer größerer Dampfer gekauft werden. — Der Jahresbedarf Estlands an Heringen beträgt rund 30 000 Faß.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Arbeitsgenehmigung für Ausländer. Verordnung des Justiz- und Innenministers bezüglich der Personen, die von der Erlangung der Arbeitsgenehmigung befreit sind, auf Grund § 2 des Gesetzes über die Arbeitsgenehmigung für Ausländer (Staatsanzeiger Nr. 26 — 1932). § 1. Von der Beschaffung der Arbeitsgenehmigung werden folgende Kategorien von Ausländern befreit: 1. die im Dienst staatlicher Institutionen stehen; 2. die im Dienst ausländischer diplomatischer Vertretungen oder bei deren Beamten als Angestellte oder Hausbediente der Vertretung stehen; 3. Seeleute, die auf estländischen Schiffen der Auslandsfahrt angestellt sind; 4. Personen, die sich in Estland vor dem 24. Februar 1918 niedergelassen haben und von diesem Termin an hier ununterbrochen ihren Wohnsitz haben; 5. staatenlose Personen, die sich vor dem 1. April 1932 in Estland niedergelassen haben und auf dem Lande als Land-, Wald-, Meliorations-, Bergwerks- und Schwarzarbeiter beschäftigt sind. § 2. Vorstehende Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Reval, den 1. April 1932. Nr. 7914 p.

Litauen

und autonomes Memelgebiet.

Der Memelländische Landtag wurde trotz Warnung der Signatarmächte ungesetzlicher Weise aufgelöst und Neuwahlen wurden zum 4. Mai ausgeschrieben. zwischendurch werden auf ungesetzlichem Wege viele Litauer im Memellande eingebürgert um mehr litauische Stimmen bei den Wahlen zu schaffen. Die Presse wird geknebelt. Die deutschfeindliche Richtung wird beibehalten, sie kam unter anderem in der Kündigung von 20 deutschen Volksschullehrern zum Ausdruck.

Und das nennt man die von vier Mächten (England, Frankreich, Italien, Japan) garantierte Autonomie! *)

Litauen und der Kreuger-Konzern. Nach dem Verträge der litauischen Regierung mit dem schwedischen Zündholztrust hatte dieser am 1. April d. J. an Litauen als Restbetrag der 60 Mill. Lit-Anleihe 20 Mill. Lit zu zahlen. Nach dem Selbstmord Kreugers wurde von der litauischen Regierung mit dem Schwedentrust eine Vereinbarung dahin getroffen, daß am 1. April nur 12 Mill. Lit zu zahlen sind, während der Rest in zwei Monatsraten zu je 4 Mill. Lit zu entrichten ist. Inzwischen hat sich herausgestellt, daß der Kreuger-Konzern auch die 12 Mill. am 1. April nicht aufbringen konnte. Infolgedessen hat sich das litauische Finanzministerium damit einverstanden erklärt, daß die 12 Mill. Lit vom Schwedentrust erst am 1. Mai gezahlt werden und der Rest in zwei Raten zu 4 Mill. Lit im Juni und Juli.

Die Maistas A.-G. will Kühldampfer kaufen. Im Auftrage der Maistas A.-G., die für den Baconexport nach England Schiffe erwerben will, hat der Schiffsingenieur Reklaitis im Hamburger Hafen die Schiffe „Glacière“ und „Réfrigerant“ besichtigt, die der European Shipping Comp. gehören und zum Verkauf angeboten sind. Beide Schiffe fassen je 2 000 Reg.-To. und sind im Jahre 1918 in England auf den Werften W. Grey & Co., West Hartlepool, und J. Blumer & Co., Sunderland, erbaut worden. Seit

*) Die Signatarmächte haben am 11. April d. J. beim Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag Klage erhoben.

in einem Jahr liegen die Schiffe infolge Frachtmangels im Hamburger Hafen. 1921 wurden sie von der französischen Firma Gnome & Rhone mit Kühlanlagen versehen. — Die Maistas A.-G. hat früher 400–500 to Bacon nach England exportiert, neuerdings ist der Export auf 800 to Bacon pro Woche gestiegen. Die Transportkosten, welche die Maistas A.-G. an die englischen Schifffahrtsgesellschaften für die Beförderung des Bacons zu zahlen hat, betrugen früher 1,3 Mill. Lit jährlich und sind jetzt auf über 2 Mill. Lit gestiegen.

Konkurs. Das Kownoer Kreisgericht hat dem Antrag der Baltischen Transportgesellschaft A.-G. auf Eröffnung des Konkursverfahrens stattgegeben. Die Verpflichtungen der Gesellschaft belaufen sich auf 200 000 Lit. Zum Konkursverwalter wurde Rechtsanwalt Makauskas ernannt.

Ein Wettbewerb für Lieferung von Zement. Das Beschaffungsamt der litauischen Eisenbahnverwaltung (Kowno, Kanto g. 14) veranstaltet einen Wettbewerb betreffend Lieferung von 3000 Faß Portlandzement. Die Offerten sind bis zum 21. April d. J. einzureichen.

Freie Stadt Danzig.

Der Danziger Seeverkehr im März 1932. Rückgang gegenüber dem März 1931 im Eingang um 84 Schiffe von zusammen 89 547 Ntrgt. Im März dieses Jahres sind in den Danziger Hafen eingelaufen insgesamt 334 Schiffe von zusammen 204 591 Ntrgt., in See gegangen sind in der gleichen Zeit 320 Schiffe von zusammen 195 423 Ntrgt. Von den eingelaufenen Schiffen waren 125 von zusammen 71 584 Ntrgt. beladen, von den ausgelaufenen Fahrzeugen hatten 295 von zusammen 184 052 Nettoregistertonnen Ladung.

Der Schiffszahl und Tonnage nach stand unter den eingelaufenen Schiffen im März ds. Js. die deutsche Flagge mit 124 Schiffen von zusammen 45 769 Ntrgt. an erster Stelle. Die dänische Flagge war mit 60 Schiffen von zusammen 29 028 Ntrgt., die schwedische mit gleichfalls 60 Schiffen von zusammen 27 071 Ntrgt. vertreten. Die polnische Flagge wehte auf 19 Schiffen von zusammen 21 620 Ntrgt., Lettland war mit 13 Schiffen von zusammen 17 610 Ntrgt., Norwegen mit 13 Schiffen von zusammen 7323 Ntrgt., England mit 7 Schiffen von zusammen 13 021 Ntrgt., Griechenland mit 6 Schiffen von zusammen 11 848 Ntrgt., Italien mit 3 Schiffen von zusammen 8753 Ntrgt., Frankreich mit 6 Schiffen von zusammen 7268 Ntrgt. am Danziger Schiffseingang beteiligt.

Im Vergleich zum entsprechenden Monat des Vorjahres bedeutet das Ergebnis des Berichtsmonats einen starken Rückgang. Gegenüber März 1931 hat sich der Eingang um 84 Schiffe von zusammen 89 547 und der Ausgang um 67 Schiffe von zusammen 73 355 Ntrgt. verringert.

Der Rückgang des Danziger Seeverkehrs im ersten Vierteljahr 1932 gegenüber dem gleichen Zeitabschnitt der beiden Vorjahre geht aus folgender Zusammenstellung hervor. Es betrug:

	der Schiffseingang		der Schiffsausgang	
	Schiffszahl	Ntrgt.	Schiffszahl	Ntrgt.
im 1. Vierteljahr 1930:	1 317	962 233	1 289	949 260
im 1. Vierteljahr 1931:	1 236	868 913	1 199	849 725
im 1. Vierteljahr 1932:	985	663 779	982	666 326

Es hat sich demnach der Schiffseingang im Danziger Seeverkehr während des 1. Vierteljahres 1932 gegenüber dem gleichen Zeitraum des Jahres 1931 um 23,6 v. H. und gegenüber dem 1. Vierteljahr 1930 um nicht weniger als 31,0 v. H. verringert.

Rumänisches Interesse am Danziger Hafen. Dieser Tage weilten rumänische Wirtschaftsvertreter in Danzig, um den Danziger Hafen näher kennen zu lernen. Wenn auch der Güterverkehr zwischen Rumänien und Danzig noch nicht bedeutend ist, so sind doch Momente vorhanden, die als Grundlage für einen Ausbau dieser Verkehrsbeziehungen zu dienen vermögen. Namentlich der Import-Sammelgüterverkehr nach Rumänien über den Danziger Hafen ist schon jetzt so vervollkommen, daß der Verkehr zwischen Westeuropa und Rumänien über Danzig in verhältnismäßig sehr kurzer Zeit abgewickelt werden kann.

Polen.

Das Warschauer Handelsübereinkommen und die deutsch-polnische Handelsbilanz. Die mißverständliche Bewertung des neuen deutsch-polnischen Handelsübereinkommens, die unter Bezugnahme auf polnische Presseäußerungen

in einem Teil der deutschen Presse Eingang gefunden hat, erfordert eine nochmalige Klarstellung der Grundlagen, auf denen das Übereinkommen zustande gekommen ist, und gibt ferner Veranlassung, die Bedeutung der für die deutschen Waren eingeräumten Kontingente zahlenmäßig zu belegen. Das Übereinkommen sichert Deutschland Kontingente für die unter die neuen polnischen Einfuhrverbote vom Dezember 1931 fallenden deutschen Waren, deren Export nach Polen im vergangenen Jahre etwa 102 Mill. Zl. betragen hat. Mit Rücksicht auf die gesunkene Aufnahmefähigkeit des polnischen Marktes sind diese Kontingente auf insgesamt etwa 79 Mill. Zl. im Jahre bemessen worden. Der Abstand zwischen dem Wert der von Polen zugestandenen Kontingente und dem tatsächlichen Wert der entsprechenden deutschen Warenlieferungen von 1931 beträgt demnach etwa 23 Mill. Zl. Das entspricht ungefähr der Hälfte des deutschen Aktivsaldos, der im vergangenen Jahre in Höhe von etwa 44 Mill. Zl. erzielt wurde. Es kann also keine Rede davon sein, daß durch das Übereinkommen der deutsche Aktivsaldo aufgegeben wird. Ein solches Ansinnen ist zwar von polnischer Seite im Verlaufe der Warschauer Verhandlungen gestellt worden (durch die von den Polen ursprünglich vorgeschlagene Kontingentsliste im Gesamtwerte von nur 59 Mill. Zl.), ist aber auf eine entschiedene Ablehnung der deutschen Seite gestoßen. Bei der gegenwärtigen außerordentlichen Schrumpfung der polnischen Gesamteinfuhr (im Januar–Februar d. J. nur 53,4% des Vorjahreswertes) müssen auch Erörterungen über etwaige nachteilige Folgen der ca. 80% igen Kontingentierung für das deutsche Polengeschäft als völlig wirklichkeitsfremd erscheinen.

Unzutreffend ist auch die Behauptung, daß von den Kontingentierungsbestimmungen eine Ausnahme zu ungunsten des deutschen Kolonialwarenhandels gemacht worden sei. Kolonialwaren fallen nicht unter die neuen polnischen Einfuhrverbote vom Dezember v. J., sondern unter alte Kampfverbote, die von dem Übereinkommen natürlich unberührt bleiben, da es entsprechend dem deutschen Vorschlag auf dem Grundsatz der Rückkehr zum handelspolitischen status quo von Ende 1931 aufgebaut ist. Das Mißverständnis geht offenbar auf die Mitteilung des Warschauer Regierungsblattes „Gazeta Polska“ zurück, daß Polen seine bisherigen Kampfverbote im allgemeinen aufheben und durch Maximalzölle ersetzen, für Kolonialwaren jedoch die alten Kampfverbote weiter aufrechterhalten werde. Da Maximalzölle eine prohibitive Wirkung haben, besteht zwischen ihnen und Einfuhrverboten praktisch kein Unterschied.

Beschränkung der Anwendung des Maximaltarifs gegenüber Deutschland. Eine im Monitor Polski vom 8. April 1932 veröffentlichte Verordnung des polnischen Finanzministeriums berichtigt die am 1. April in Kraft getretene polnische Maximal-Zollverordnung vom 29. März dahingehend, daß die Maximalzölle von sämtlichen in der Liste B zu der Verordnung aufgeführten Waren lediglich die Punkte 1 und 3 der Zolltarifnummer 79 (Steinkohlen, Braunkohlen, Torf, Briketts und Koks) treffen sollen, die Einfuhr der übrigen irtümlich dort genannten Waren aber weiterhin zollfrei zugelassen werden soll.

Polnische Zollerleichterungen. Auf Grund einer im „Dziennik Ustaw“ Nr. 27/1932 veröffentlichten Verordnung unterliegen folgende Waren einem Vergünstigungszoll, der in Prozenten des normalen autonomen Zollsatzes ausgedrückt wird: Position 55 Punkt 3a I des polnischen Zolltarifs: weiches Oberleder von Rindern, Pferden und Kälbern, pflanzlicher Gerbung (Juchten-, Fahlleder, Vachetten, Spaltleder) geschwärzt — 82%; Punkt 3a II „anderes“ — ebenfalls 82%; Punkt 4: weiches Oberleder von Ziegen, Zickeln und Schafen, jeglicher Gerbung, gefärbt und ungefärbt, außer den besonders genannten — 85%; Punkt 5 II: Juchtenleder, geschwärzt, stark gefettet, mit eingepreßten Narben (chagriné) — 50%; Pos. 88 Punkt 5: Gummischuhe — 80%; Ueberschuhe — 88,2%; Pos. 112 Punkt 12 b: Atropin — 50%; Punkte 18, 19, 21 und 22: Azetanilid (Antifebrin), kohlensäure Verbindungen von Guajakol, Pepsin und Santonin — 70%; Pos. 183 Punkt 5: Garn auf Holzspulen, gewirnt, aus zwei oder mehr Fäden der einfachen Nummern: a) bis Nr. 38 (englisch), b) und c) von Nr. 38 bis Nr. 80 (englisch) — 84,62%. — Die Zollvergünstigungen für die genannten Waren werden nur mit Genehmigung des Finanzministeriums gewährt. Die Verordnung ist mit dem 4. April dieses Jahres in Kraft getreten.

Die II. internationale Mustermesse in Posen (polnisch Poznań) findet in der Zeit vom 1. bis 8. Mai d. J. statt.

Finnland

Aenderung einiger Bestimmungen über Anwendung des Zolltarifs. Der Reichstag hat im Herbst vorigen Jahres die Regierungsvorlage über ein neues Zollgesetz mit der Begründung abgelehnt, daß sie nicht hinreichend vorbereitet sei. Da die Ausarbeitung einer neuen Vorlage noch erhebliche Zeit beanspruchen wird, hält es die Regierung mit Rücksicht auf die Interessen der einheimischen Industrie, aber auch aus anderen Gründen für erforderlich, die §§ 11, 15, 16 und 17 des Gesetzes vom 29. November 1924 über die Anwendung des Zolltarifs (siehe Hand.-Arch. 1928, S. 1750) schon jetzt zu ändern. Die vorgeschlagenen Aenderungen betreffen in der Hauptsache die Zollfreiheit von Umzugsgut (§ 11, Ziff. 8), von Ausstellungsmedaillen und anderen Preisen, die im Auslande bei einem allgemeinen Wettbewerb gewonnen oder einem Verein oder einer namhaft gemachten Person geschenkt worden sind (§ 11, Ziff. 13, neu), und von Fischen und anderen Seetieren, die von finnischen Fischern mit eigenen Fahrzeugen oder von der Besatzung eines finnischen Schiffes für Rechnung eines finnischen Reeders in internationalen Gewässern gefangen worden sind, sowie von Erzeugnissen, die auf diesen Schiffen aus dem Fange hergestellt sind (§ 11 Ziff. 22, neu). Die angeregte Aenderung des § 15 Abs. 1 bezweckt einmal, einheimische neue Waren, die im Auslande einer Bearbeitung unterzogen worden sind, bei der Wiedereinfuhr ebenso zu behandeln wie früher verzollte, aber im Auslande ausgebesserte Waren; ferner soll der Zoll für diese Waren, wenn sie durch die im Auslande ausgeführte Ausbesserung oder Bearbeitung derartig verändert sind, daß sie als andere, höheren Zollsätzen unterliegende Waren zu betrachten sind, ermäßigt werden.

Neue Verordnungen zum Alkoholgesetz. Zu dem am 5. 4. 32 in Kraft getretenen Gesetz über die Freigabe des Alkohols ist soeben eine ergänzende Verordnung erschienen. § 9 derselben bestimmt: „Will jemand gewisse Alkoholgetränke kaufen, die nicht bei der betreffenden Verkaufsstelle auf Lager sind, so ist die Alkoholgesellschaft verpflichtet, ihm dieselben zu beschaffen, falls er eine schriftliche Bestellung einreicht und verlangte Sicherheit für den Verkaufspreis der Ware hinterlegt.“ Damit dürfte für den einzelnen Kunden auch die Möglichkeit gegeben sein, deutsche Weine usw. zu kaufen. Es bleibt allerdings abzuwarten, wie sich die Praxis der Preisfestsetzung bei diesen Kleinkäufen gestalten wird.

Handelsreisende dürfen nach Festsetzung durch den Staatsrat als Proben höchstens 5 Liter alkoholische Getränke in geschlossenen Behältern, enthaltend höchstens je 2 Deciliter und darüber hinaus, ebenso wie jeder private Reisende über 21 Jahren für eigenen Bedarf je höchstens 2 Liter Wein und Malzgetränke und 1 Liter andere Getränke einführen.

Ein Tankmotorschiff für die finnländische Handelsflotte. Die Gothenburger Schiffswerft „Eriksberg“ hat dieser Tage der finnländischen Reederei A.G. „Suomi“ in Helsingfors den bestellten Dampfer „Josefina Thorden“ abgeliefert. Das Schiff, das im Oktober v. J. vom Stapel lief, ist ein Tankmotorschiff mit 9830 To., das erste derartige Schiff der finnländischen Handelsflotte.

Gründung einer Investmentgesellschaft. Nach dem Muster ausländischer Investmentgesellschaften wurde die „Finska Värdepapper Ab.“ in Finnland mit einem Aktienkapital von 500 000 Fmk. gegründet. Diese gibt Anteile auf finnländische Wertpapiere heraus, um auch dem Kleinkapitalisten die Verteilung seiner Gelder und des Risikos auf mehrere Aktienwerte zu ermöglichen. Dreihundert Anteile, die auch in Unteranteilen von 1–100 gekauft werden können, repräsentieren eine „Einheit“, welche aus folgenden 983 Aktien besteht:

Zahl	Gesellschaft	Kurs	Summe einschl.		
			Courtage und Stempel	letzte Dividende	
30	Kymmene A.	10. 3. 32	41 861,75	%	Fmk.
40	Yhteneet Paperit	1 385	31 837,00	9	2 700
3	Finlayson	790	36 270,00	7	2 100
200	Trikotehdas	12 000	30 225,00	11	2 200
10	Tammerfors Linne	150	30 225,00	10	2 000
60	Finska Socker	3 000	35 846,90	8	1 920
200	Pargas Kalk	593	23 172,50	8	1 600
40	Kansallispankki	115	12 976,65	16	1 280
300	Helsingforsbank	322	26 900,25	10	3 000
100	Föreningsbanken	89	22 668,75	18	1 800
983		225	291 983,80		20 600

Diese Papiere umfassen die besten börsenmäßig gehandelten finnländischen Werte. Die beiden ersten Gesellschaften der obigen Liste sind Werte der Holzveredelungsindustrie, die drei nächsten Textilwerte, dann die Zuckergesellschaft (welche praktisch eine Monopolstellung hat), die größere der beiden Zementfabriken (Pargas Kalk) und schließlich die drei Großbanken. Der Gesamtwert einer „Einheit“ von 983 Aktien betrug laut Kurs vom 10. 3. 291 983,80 Fmk., auf welche auf Grund der letzten Dividende 20 600 Fmk., d. h. also eine effektive „Einheitsdividende“ von etwa 7% zu erwarten wäre.

Finnland-Reisen 1932 veranstaltet das Finnland-Reisebüro G. m. b. H., Berlin NW 7, Friedrichstr. 93. Es sind Reisen von 10, 17 und 24 Tagen für 185, 295 und 425 RM. vorgesehen. Nähere Auskunft erteilt und Prospekte versendet das genannte Reisebüro. Abfahrt der Finnland-Dampfer ab Stettin am Mittwoch und am Sonnabend.

Abschluß der Finska Angfartygs A/B. Der Rückgang der zur Verfügung gestandenen Frachtmengen ließ auch 1931 nur einen Gewinn von 342 000 Fmk. erzielen. Aus einem Dividendenregulierungsfonds müssen 650 000 Fmk. entnommen werden, um unter Hinzunahme des Saldos von 141 000 Fmk. auf die 7% Vorzugsaktien 1,1 Mill. Dividende verteilen zu können. Am meisten fühlbar machte sich der Ausfall von Frachten bei der Fahrt nach Finnland, da die Menge der Einfuhr Finnlands 1931 (ohne Kohle und Koks) auf 1,43 Millionen to (1930 1,87; 1929 2,0) sank. Der Passagierverkehr der Gesellschaft zeigt einen Rückgang um 20%. Die eingefahrenen Frachtgelder betrugen 136,8 Mill. Fmk., d. i. 14 Mill. weniger als 1930. Allerdings konnten auch die Unkosten, vor allem dank der niedrigen Brennstoffpreise, vermindert werden. Die Flotte besteht aus 40 Dampfern von 49 322 Br.-Reg.-Tonnen. Neue Schiffe traten nicht hinzu.

Die Zentralstelle der finnländischen Genossenschaften (S.O.K.) gibt an, daß ihr Ende 1931 420 Genossenschaften angeschlossen waren, während die Zahl der Verkaufsstellen sich auf 2248 stellte. Der gesamte Verkaufsumsatz betrug 1,5 Milliarden Fmk., was gegenüber 1930 einen Rückgang um 13% bedeutet. — Der Umsatz der Zentralgenossenschaft Hankkija ist gegenüber 1930 um 18% auf 200 Mill. Fmk. zurückgegangen.

Wechselproteste. Im Februar d. J. betrug die Zahl der protestierten Wechsel 2048 und die Gesamtwechselsumme 16,3 Mill. Fmk. Dem Januar d. J. gegenüber ist die Zahl der protestierten Wechsel gefallen, die Wechselsumme aber um 2,4 Mill. Fmk. gestiegen.

Buchbesprechung.

Der soeben erschienene Jahresbericht der **Deutschen Handelskammer in Finnland** befaßt sich eingehend mit den deutsch-finnländischen Wirtschaftsbeziehungen.

Das Jahr 1931 war für den deutsch-finnischen Handel reich an Enttäuschungen aller Art. Durch den Fall der Finnmark sind die deutschen Exportmöglichkeiten stark zurückgegangen. Die deutschen Exporteure erlitten auch in Finnland große Kredit- und Währungsverluste.

Finnland hat aber trotz schwieriger eigener Lage, sowie eine Besserung der internationalen Lage eintreten sollte, die besten Aussichten als eines der ersten Länder wieder oben auf zu sein. Allein die relativ günstige Lage seiner Exportindustrie bei Jahreswende und die schnelle Ueberwindung der Valutakrise — seit 1. 1. 1932 ist der gesamte Devisenverkehr wieder frei — berechtigt zu dieser Auffassung. Gefahren drohen der finnländischen Wirtschaft weniger von der Seite des Außenhandels oder der Währung, als von der schwierigen Lage der Landwirtschaft Finnlands.

Für die deutsche Ausfuhr nach Finnland wird entschieden, ob sich durch Lohn- oder Preisabbau die deutschen Preise dem ungemein niedrigen Inlandspreisniveau genügend anpassen lassen.

Im übrigen behandelt der über 60 Seiten starke Bericht in gewohnter eingehender Weise sämtliche Gebiete des finnländischen Wirtschaftslebens. Reichhaltiges zuverlässiges Zahlenmaterial erhöht den Wert des Berichtes, welcher gegen Einsendung von Rm. 2.— von der Deutschen Handelskammer in Finnland, Helsingfors, direkt bezogen werden kann.

Eisenbahn-Güterverkehrs-Nachrichten.

Bearbeitet vom Verkehrsbüro der Industrie- und Handelskammer zu Stettin.

a) Deutsche Tarife.

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abt. A. Mit Gültigkeit vom 1. April 1932 erschien zum vorgenannten Tarif der Nachtrag XI. Der Nachtrag enthält Aenderungen und Ergänzungen der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung sowie einige Berichtigungen.

Durchfuhr-Ausnahmetarif S. D. 4 (Verkehr deutsche Seehäfen—Oesterreich oder Donauumschlagstellen und umgekehrt). Mit Gültigkeit vom 29. März 1932 wurde Abteilung 87 für Dextrin eingeführt.

Nottarif. Die Geltungsdauer wurde verlängert bis längstens 31. August 1932.

Reichsbahn-Gütertarif Heft C II b (Ausnahmetarife).

Der **Ausnahmetarif 13 v (Pflanzenschutzmittel)** wurde mit Gültigkeit vom 29. März 1932 eingeführt.

Im **Ausnahmetarif 16 a (Kartoffeln, frische)** wurde die Geltungsdauer verlängert bis längstens 30. Juni 1932.

Im **Ausnahmetarif 16 b (Kartoffelstärkemehl)** wurde die Geltungsdauer bis längstens 30. Juni 1932 verlängert.

Im **Ausnahmetarif 16 c (Kartoffeln, getrocknete usw.)** wurde der Gültigkeitsvermerk verlängert bis längstens 30. Juni 1932.

Im **Ausnahmetarif 17 b (Getreide usw.)** wurde der Gültigkeitsvermerk verlängert bis längstens 30. Juni 1932.

Im **Ausnahmetarif 101 (Kartoffeln, frische)** wurde die Geltungsdauer verlängert bis längstens 30. Juni 1932.

b) Deutsche Verbandtarife.

Deutsch-Schweizerischer Gütertarif, Teil II Heft 8 (Zuckertarif). Mit Gültigkeit vom 1. April 1932 wurde vorgenannter Tarif unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Ausgabe neu herausgegeben.

Deutsch-Tschechoslowakischer Güterverkehr (Verkehr mit deutschen Seehafenbahnhöfen), Heft 8. Mit Gültigkeit vom 1. April 1932 wurde im Abschnitt H eine „Besondere Frachtermäßigung für Güter des Tarifs Nr. 1“ nachgetragen. Die Frachtermäßigung gilt für Schuhwaren von Zlin nach den im Verbandtarif genannten Seehafenbahnhöfen bei Auflieferung von mindestens 5000 t von einem und demselben Absender in der Zeit vom 1. April 1932 bis 31. März 1933.

ung von mindestens 5000 t von einem und demselben Absender in der Zeit vom 1. April 1932 bis 31. März 1933.

c) Ausländische Tarife.

Polnisch-Rumänischer Eisenbahnverband. Mit Gültigkeit vom 1. April 1932 trat zum Gütertarif für den Verkehr zwischen Danzig und Gdynia einerseits und den rumänischen Stationen andererseits der Nachtrag III in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt trat zum Polnisch-Rumänischen Eisenbahnverband Teil II der Nachtrag I in Kraft.

d) Verschiedenes.

Aenderung eines Bahnhofsnamens. Mit Gültigkeit vom 31. März 1932 wurde der Bahnhofsnamen „Suckow-Grenze“ in „Suckow (Amt Parchim)“ geändert.

Kursänderungen. Im Verkehr mit nachstehenden Ländern wurden die Kurse wie folgt festgesetzt:

Verkehr mit	a) Erhebungskurs	b) Versandüberweisungskurs
ab 23. März 1932:		
Schweden	1 Kr. = 85 Rpf.	1 RM. = 1,19 Kr.
ab 26. März 1932:		
Schweden	1 Kr. = 83 Rpf.	1 RM. = 1,22 Kr.
Norwegen	1 Kr. = 82 Rpf.	1 RM. = 1,23 Kr.
ab 1. April 1932:		
Dänemark	1 Kr. = 86 Rpf.	1 RM. = 1,18 Kr.
Schweden	1 Kr. = 84 Rpf.	1 RM. = 1,21 Kr.
Norwegen	1 Kr. = 83 Rpf.	1 RM. = 1,22 Kr.
Frankreich } Saarbahnen }	1 Fr. = 16,6 Rpf.	1 RM. = 6,05 Fr.
Italien	1 Lira = 21,8 Rpf.	1 RM. = 4,59 Lire
d. Niederland.	1 Gulden = 170 Rpf.	1 RM. = 0,59 Gulden.
ab 6. April 1932:		
Dänemark	1 Kr. = 88 Rpf.	1 RM. = 1,14 Kr.
Schweden	1 Kr. = 86 Rpf.	1 RM. = 1,17 Kr.
Norwegen	1 Kr. = 84 Rpf.	1 RM. = 1,20 Kr.

Deutsch-Finnländischer Verein zu Stettin e. V.

Mitgliederversammlung

Dienstag, den 3. Mai 1932, 6 Uhr abends, im untern Saal der Deutschen Bank und Diskontogesellschaft (Hauseingang).

Tagesordnung:

1. Jahresbericht für 1931/32.
2. Kassenbericht für 1931/32.
3. Festsetzung des Mitgliederbeitrages für 1932/33.
4. Voranschlag für 1932/33.
5. Verschiedenes.*)

*) Anträge zur Mitglieder-Versammlung sind, gemäß § 5 der Satzung, mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstände einzureichen.

F. Wenzel

Bautischlerei und Innenausbau
Kontor-Einrichtungen

STETTIN
Pestalozzistraße 11
Werkstatt: Philippstr. 20
Fernsprecher 238 76

Bank-Konto: Deutsche Bank- und Disconto-Gesellschaft, Depositen-Kasse Falkenwalder Straße

Fink & Michaelis / Stettin

Telegr.-Adresse: Fimikleider

Fernsprecher 211 49, 211 50

Herrenkleider-Fabrik

Abteilung I: Größtes Spezial-Unternehmen für Anfertigung besserer und bester Herren- und Burschen-Konfektion bei Einsendung von Stoffen für Lager und Maß. — Abteilung II: Fertige Konfektion in mittleren und besten Preislagen. Besonders leistungsfähig in blauen

Kammgarn-Anzügen.

Preisliste und Fassonkatalog kostenlos und portofrei
Tadelloser Sitz / Saubere Verarbeitung.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Stettin

Osthilfefragen.

Entschließung der Industrie- und Handelskammer zur Osthilfeaktion:

Auf ihrer Vollversammlung am 12. April, über die ausführlich im nächsten O.-H. berichtet werden wird, faßte die Kammer folgende Entschließung:

„Aus dem Inhalt der Notverordnung vom 17. November 1931 ergab sich bereits unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung die allgemeine Feststellung, daß über die Schutzmaßnahmen für die östliche Landwirtschaft die entsprechende Berücksichtigung der aus diesen Maßregeln zwangsläufig für die Gläubiger der Landwirtschaft folgenden Gefährdung vollkommen übersehen worden war. Die Kammer hat damals, abweichend von dem Vorgehen anderer Handelskammern des Ostens, ihrer starken Besorgnis über diesen schweren Mangel der Notverordnung nicht durch demonstrative Akte, wie die Schließung der Produktenbörse, Ausdruck gegeben, sondern sich im Vertrauen auf die staatsmännische Einsicht der verantwortlichen Stellen und aus dem Bewußtsein der Schicksalsverbundenheit der pommerschen Landwirtschaft und des pommerschen Handels mit der Erklärung begnügt, daß sie die nachträgliche Eingliederung der Schutzmaßnahme für die Gläubiger der Landwirtschaft als selbstverständlich erwarte.“

Leider hat das der Notverordnung vom 17. November 1931 nachfolgende und sie ergänzende Gesetzgebungswerk diese Erwartung nicht gerechtfertigt, sondern enttäuscht. Die dadurch gesetzlich gesicherten Handhaben für die Gläubiger, die ihnen zugemutete ungewöhnlich weitgehende Entschädigung im Einzelfalle einigermaßen erträglich zu gestalten, die betroffenen Gläubiger wenigstens von einer gerechten Verteilung der Opfer zu überzeugen und schließlich sie vor dem Zusammenbruch ihrer eigenen Existenz zu bewahren, sind sehr dürrig geblieben. Dazu schafft berechnete Beunruhigung die unverkennbare Tatsache, daß sich die Handhabung der Osthilfegesetzgebung nicht in gleichmäßig klarer Linie bewegt und nicht eine Tendenz zeigt, aus der die volle Erkenntnis der Notwendigkeit des Gläubigerschutzes bei der Reichsregierung zu entnehmen wäre. Die unausbleibliche Folge ist der organisatorische Zusammenschluß der Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer durch das Gesetz nicht gewährten Interessen geworden. So ist auch in Pommern ein Osthilfe-Gläubigerschutz e. V. entstanden, und die Kammer hat in Übereinstimmung und in Zusammenarbeit mit den beiden pommerschen Schwesterkammern dieser Gründung aus der Überzeugung ihrer Berechtigung heraus zustimmen müssen, ihr sogar die mit der gesetzlichen Stellung der Handelskammern vereinbare Unterstützung zugesagt. Die Kammer betrachtet es im übrigen als ein für die gefährdeten Interessen der ihr angeschlossenen Gläubigerfirmen noch wertvolleres Bemühen, wenn sie mit der hiesigen Landstelle möglichst enge Fühlung hält. Die Kammer betont auch hier ausdrücklich, daß sie im Bestreben nach dieser Fühlungnahme bei der Landstelle weitgehendes Entgegenkommen gefunden hat; am wertvollsten dabei ist das in diesen Tagen verwirklichte Zugeständnis der Landstelle, einem ständigen Beauftragten der pommerschen Handelskammern die ständige Mitarbeit in der Landstelle zum Zwecke der Wahrnehmung der Gläubigerinteressen zu ermöglichen.

So wichtig Selbsthilfe und so begrüßenswert das verständnisvolle Verhalten der Landstelle sein mag, so darf nicht übersehen werden, daß damit bei dem augenblicklichen Stande des Osthilfenotverordnungswerkes nur spärliche Erfolge gezeitigt werden können. Wichtiger und unbedingt notwendig ist eine Kursänderung in diesem Verordnungswerk im Sinne einer Berücksichtigung auch der Interessen der Gläubiger der Landwirtschaft. Es geht hier nicht nur um materielle Interessen. Die Gestaltung der Notverordnungen seit dem 17. November 1931 hat im ganzen Osten Deutschlands ein vom staatspolitischen Gesichtspunkte aus sehr bedenkliches Gefühl der Rechtsunsicherheit erzeugt, das nach den Beobachtungen der Kammer in einer ständig wachsenden Erregung und Bitterkeit seinen Ausdruck findet. Wenn auch Zeiten der Not und namentlich der jetzt bestehenden Not außergewöhnliche Maßnahmen rechtfertigen mögen, so finden die damit gegebenen Abweichungen von der gefestigten Rechtsordnung ihre Grenze darin, daß der Staat auch bei solchen Notmaßnahmen den Weg innerer

Gerechtigkeit nicht verläßt. Die Folgen des Gefühls, vom Staate offenbar ungerecht behandelt worden zu sein, werden zum Nachteil für die Pflege des Staatsgefühls sehr viel länger bestehen bleiben, als die Zeiten der Not. Vorläufig besteht jedenfalls in allen Kreisen des beteiligten Handels, der beteiligten Industrie und auch der nichtbeteiligten Kenner der Verhältnisse der Eindruck, daß ein nach dem Grundgedanken der Notverordnungen für die Ernährung des ganzen deutschen Volkes erstrebter Erfolg auf Kosten nicht der Allgemeinheit erreicht werden soll, sondern der verhältnismäßig geringen Zahl der Gläubiger der Landwirtschaft aus Handel und Industrie, die so unvermutete und übermäßige Verluste natürlich nicht tragen können. Die weitgehende Gefährdung der Existenz dieser Handels- und Industriebetriebe bedeutet eine bedenkliche Minderung der Möglichkeiten für eine abwehrstarke Kräftigung des deutschen Ostens.“

Abtretung und Sicherungsübereignung von Gegenständen. Der Reichskommissar für die Osthilfe hat am 5. April 1932 folgenden Erlaß an die Landstellen gerichtet:

„Nach § 8 (Buchstabe b der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 ist die Verwertung verpfändeter oder zur Sicherung übereigneter Gegenstände unzulässig. Das gleiche gilt nach dieser Vorschrift von der Verfügung über verpfändete oder zur Sicherung abgetretene Forderungen. Diese Regelung gilt nur während der Dauer des Sicherungsverfahrens.“

Sobald nach Aufstellung des Entschuldungsplans das Sicherungsverfahren aufgehoben wird, sind die durch Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Gegenständen gesicherten Gläubiger berechtigt, sich wegen ihrer im Entschuldungsplan festgestellten Forderung aus diesen Gegenständen insoweit zu befriedigen, als diese für die Fortführung des Betriebes nicht lebensnotwendig sind. Im Entschuldungsplan sind diese Gläubiger aufzuführen, hinsichtlich ihrer Befriedigung ist auf den verpfändeten oder zur Sicherung übereigneten Gegenstand zu verweisen.

Soweit dagegen die verpfändeten oder zur Sicherung übereigneten Gegenstände zur Aufrechterhaltung und Fortführung des Betriebes lebensnotwendig sind, gilt für die Befriedigung der gesicherten Gläubiger im Entschuldungsplan der § 15 Buchstabe b letzter Satz der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931. Als lebensnotwendig für die Aufrechterhaltung und Fortführung des Betriebes sind Gegenstände anzusehen, die unmittelbar für den Betrieb gebraucht werden, dagegen nicht Gegenstände, die erst durch ihre Verwertung für den Betrieb finanziell nutzbar gemacht werden können. Danach sind insbesondere Inventar und Zubehör, ebenso aber auch Unterpachten und Mieteinnahmen als für die Fortführung des Betriebes lebensnotwendig zu betrachten; dagegen werden z. B. Schmuckgegenstände und Wertpapierforderungen den Gläubigern zur abgesonderten Befriedigung nach Maßgabe des Entschuldungsplanes zu überlassen sein.“

Veröffentlichung der Sicherungsverfahren. Die Industrie- und Handelskammer hat zwischen dem Anfang März erschienenen IV. Nachtrag zu der von ihr vorgenommenen Veröffentlichung der in Pommern eröffneten Sicherungsverfahren und dem folgenden Nachdruck eine größere Frist verstreichen lassen in der Annahme, daß der V. Nachtrag auch der letzte sein könnte. Inzwischen sind aber wieder zahlreiche Meldungen neuer Sicherungsverfahren bei der Kammer eingegangen, und es ist anzunehmen, daß auch noch weitere eingehen werden. Die Kammer hat sich daher schon jetzt zur Herausgabe eines V. Nachtrages entschließen müssen, dem dann wahrscheinlich noch mindestens ein weiterer Nachtrag folgen wird. Der V. Nachtrag wird voraussichtlich gleichzeitig mit der vorliegenden Ausgabe des „Ostsee-Handel“ erscheinen. Der Preis für den V. Nachtrag steht zur Zeit der Abfassung dieser Zeilen noch nicht genau fest. Er wird sich nach dem Umfang des Druckstückes richten. Der V. Nachtrag wird Sicherungsverfahren enthalten, die bis Ende März eröffnet worden sind.

Im übrigen sind die erste Liste, die die bis zum 31. Dezember 1931 eröffneten Verfahren enthält, zum Preise von 50 Pfg., die Nachträge I—III zum Preise von je 20 Pfg. und der IV. Nachtrag, der die Verfahren bis zum

20. Februar 1932 enthält, zum Preise von 60 Pfg. nach wie vor vom Büro der Kammer zu beziehen.

Schließlich macht die Kammer erneut darauf aufmerksam, daß Einzelanfragen darüber, ob für einen bestimmten Betrieb das Sicherungsverfahren eröffnet worden ist, in der Regel von ihr nicht mehr bearbeitet werden können, da ihr Büro durch Zusammenstellung und Fortführung der Verzeichnisse bereits zu sehr belastet ist. Es empfiehlt sich daher für jeden Interessenten, sich die Verzeichnisse zu beschaffen.

Abdeckung der Düngemittelkredite. Der Deutsche Industrie- und Handelstag hat mit dem Reichskommissariat für die Osthilfe seinerzeit über die Frage der Barabfindung der Düngemittel- und Saatgutlieferanten verhandelt und versucht zu erreichen, daß eine Klarstellung darüber erfolgt, ob und wann die Forderungen aus derartigen Geschäften in bar abzudecken sind. Diese Klarstellung ist in dem nachfolgenden Erlaß des Reichskommissars für die Osthilfe vom 23. März 1932 erfolgt:

„Immer wieder auftauchende Zweifel über die Frage, in welcher Weise die den Sicherungsbetrieben zur Erstattung der Ernte zufließenden Kredite (Düngemittel-, Saatgut- und Ernteaufbaukredite) abzudecken sind, geben mir zu folgender Klarstellung Anlaß:

1. Alle diese Kredite sind grundsätzlich aus den Erträgen der kommenden Ernte in bar abzudecken.
2. Die Bestimmung, daß diese Kredite in voller Höhe in den Entschuldungsplan aufzunehmen sind, hat zweierlei Bedeutung:
 - a) Sie dient dem Interesse des Betriebes insofern, als dadurch erreicht wird, daß die kommende Ernte durch diese Kredite nicht belastet ist, der Betrieb also das neue Wirtschaftsjahr unbelastet mit Schulden, die zum Zwecke der Ernterestellung gemacht sind, beginnt. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß, soweit aus den Erträgen der kommenden Ernte die Kredite in bar zurückgezahlt werden, dafür die im Entschuldungsplan vorgesehenen Beträge, sei es in bar, sei es in Form von Entschuldungsbriefen, dem Betriebe für das neue Wirtschaftsjahr zur Verfügung stehen.
 - b) Sie dient dem Interesse der Kreditgeber als zusätzliche Sicherung für die Rückzahlung der Kredite. In den Fällen, in denen infolge von Mißernten oder aus anderen Umständen die Erträge der Ernte nicht ausreichen, um die Kredite zurückzuzahlen, soll auf die im Entschuldungsplan bereitgestellten Mittel zur Abdeckung der Kredite zurückgegriffen werden. Nach Möglichkeit hat die Bereitstellung in bar zu erfolgen, falls die Barmittel nicht ausreichen, in Entschuldungsbriefen, und zwar nach Möglichkeit solchen, die diskontierbar, lombardierbar oder gegen frühere Wechsel austauschbar sind.

Die Landstellen sind nicht befugt, diese Kredite vorzeitig, d. h. vor Fälligkeit der Wechsel, durch Entschuldungsbriefe abzulösen. § 4 der Osthilfedurchführungsverordnung vom 12. März 1932 findet also auf diese Wechselkredite nur ausnahmsweise, nämlich wenn die Rückzahlung der Kredite aus der Ernte in bar nicht möglich sein sollte, Anwendung.

Ich ersuche, alle in Frage kommenden Stellen, insbesondere auch die Düngemittel-, Saatgut- und Futtermittellieferanten, sowie die an diesen Krediten beteiligten Banken, hiervon in Kenntnis zu setzen.“

Auf Grund dieses Erlasses hat der Deutsche Industrie- und Handelstag sich im Einvernehmen mit dem Verband der Getreide- und Futtermittelvereinigungen Deutschlands weiter bemüht, eine Anordnung zu erwirken, die klarstellt, daß im Einklang der Ziffer 6 des Erlasses vom 19. Februar der Gläubiger berechtigt sein muß, die Ausfallbürgschaft des Reichs in Anspruch zu nehmen, sobald feststeht, daß er auf Befriedigung in bar nicht rechnen kann. Daraufhin ist der nachfolgende Erlaß vom 1. April 1932 des Reichskommissars für die Osthilfe ergangen:

„In Ergänzung meines Erlasses vom 23. März 1932 — Tgb. Nr. IV. 1378. 32 weise ich darauf hin, daß Düngemittelkredite mit Rücksicht auf die in § 6 der Verordnung vom 23. Januar 1932 vorgesehene Reichsbürgschaft nur in bar zurückgezahlt werden können. Reichen also die Erträge der Ernte bzw. die im Entschuldungsplan vorgesehenen baren Mittel zur Abdeckung dieser Kredite nicht aus, so hat die Landstelle eine entsprechende Bescheinigung (vgl. meinen Erlaß IV. 6031/

876. 32 vom 19. Februar 1932 Ziffer 6) auszustellen, damit die Bürgschaft des Reichs Platz greifen kann.

Es ist demnach nicht zulässig, Düngemittelkredite, falls die verfügbaren baren Mittel nicht ausreichen, mit Entschuldungsbriefen abzudecken, es sei denn, daß der Kreditgeber es vorzieht, statt der Inanspruchnahme der Bürgschaft Entschuldungsbriefe entgegen zu nehmen.

Insofern die Düngemittelgläubiger durch Inanspruchnahme der Bürgschaft des Reichs befriedigt werden, sind in entsprechender Höhe die im Entschuldungsplan zur Abdeckung dieser Kredite vorgesehenen unbaren Mittel (Entschuldungsbriefe) zur späteren Verwendung im Reichsinteresse zurückzustellen.

Die zusätzliche Verwendung dieser gesparten Beträge des Entschuldungsplans für den in Frage kommenden landwirtschaftlichen Betrieb ist also nicht statthaft.“

Devisenbewirtschaftung.

Zusammenstellung der Devisenvorschriften. Die Industrie- und Handelskammer Köln hat die Verordnungen, Durchführungsverordnungen sowie die Richtlinien über die Devisenbewirtschaftung, soweit sie für die Praxis besondere Bedeutung haben, nach dem Stande vom März 1932 übersichtlich zusammengestellt. Die Schrift kann von der Industrie- und Handelskammer Köln, Rheingasse 8, zum Preise von 1,50 Rm. ausschließlich Porto bezogen, im übrigen auch auf dem Büro der Industrie- und Handelskammer zu Stettin von Interessenten eingesehen werden.

Bedeutung der devisenrechtlichen Genehmigung im Prozeßverfahren. Der Reichswirtschaftsminister hat am 26. März 1932 folgenden Erlaß über die Bedeutung der Vorschriften des Artikels II der Siebenten Durchführungsverordnung herausgegeben:

„Aus einer Reihe von Einzelfällen entnehme ich, daß über die Bedeutung der Vorschriften des Art. II der Siebenten Durchführungsverordnung keine ausreichende Klarheit besteht.

1. Art. II der Siebenten Durchführungsverordnung geht mit der herrschenden Meinung davon aus, daß die Klageerhebung als solche keine genehmigungspflichtige Verfügung über den eingeklagten Anspruch darstellt. Daher ist die Erteilung einer Genehmigung „zur Klageerhebung“ oder „zur klageweisen Verfolgung eines Anspruchs“ grundsätzlich zu vermeiden. Soll mit der Klage lediglich die Feststellung eines streitigen Rechtsverhältnisses, nicht aber eine tatsächliche Leistung des Schuldners erreicht werden (§ 256 ZPO), so bedarf es hierzu einer Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle überhaupt nicht. Ist dagegen das Ziel der Klage die Bewirkung einer Leistung durch den Schuldner und kann diese Leistung nach den Devisenvorschriften nur mit Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle erfolgen, so ist auch eine Verurteilung des Schuldners zu der Leistung erst nach Erteilung der Genehmigung möglich, weil die Leistung ohne diese Genehmigung gesetzlich verboten ist und das Gericht nicht zu einer gesetzlich verbotenen Leistung verurteilen kann. Die Vorschrift des § 8 Abs. 1 der Siebenten Durchführungsverordnung soll dem Gläubiger, der vor Erteilung der zur Leistung des Schuldners erforderlichen Genehmigung Klage erhoben hat, Gelegenheit geben, das Genehmigungsverfahren vor der Devisenstelle nachzuholen. Ohne die durch die genannte Bestimmung geschaffene Aussetzungsmöglichkeit müßte das Gericht mangels Genehmigung bereits im ersten Termin aus dem erwähnten Gesichtspunkt zur Klageabweisung kommen.

2. Eine entsprechende Vorschrift war für die Klage auf Erlassung eines Vollstreckungsurteils, durch welches ein ausländisches Urteil für vollstreckbar erklärt wird, (§§ 722, 723 ZPO.), notwendig (§ 8 Abs. 2 der Siebenten Durchführungsverordnung). Das Gericht könnte das Vollstreckungsurteil nicht erlassen, solange die Leistung, zu der der Schuldner in dem ausländischen Urteil verurteilt ist, nach deutschem Recht gesetzlich verboten ist (§ 723 Abs. 2 Satz 2 verb. mit § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO.). Derselbe Gesichtspunkt war für die Behandlung von Schiedssprüchen und Schiedsvergleichen maßgebend (§ 9 der Siebenten Durchführungsverordnung).

3. Wie die Klageerhebung, so bedarf auch die Einleitung der Zwangsvollstreckung als solche keiner besonderen Genehmigung. Die einmal zur Leistung des Schuldners erteilte Genehmigung deckt auch die Herbeiführung der Leistung im Wege der Zwangsvollstreckung. § 10 der Siebenten Durchführungsverordnung hat daher nur dann praktische Bedeutung, wenn der Gläubiger, ohne daß eine Genehmigung der Leistung erfolgt ist, sich bereits im Besitze eines voll-

streckbaren Titels (Urteil, vollstreckbare Urkunde, Konkurs-tabelle) befindet. Dies wird in der Regel dann der Fall sein, wenn der vollstreckbare Titel bereits vor Erlass der Devisen-verordnung entstanden ist. Auch in diesen Fällen ist die Genehmigung nicht zur Durchführung der Zwangsvoll-streckung, sondern zur Vornahme der Leistung des Schuld-ners zu erteilen.

4. Ist die Verpflichtung eines inländischen Schuldners gegenüber einem ausländischen Gläubiger, deren Erfüllung nach den Devisenvorschriften genehmigungspflichtig ist, streitig, so liegt die Entscheidung über die Berechtigung der For-derung den ordentlichen Gerichten ob. Die Devisenbewirt-schaftungsstellen haben die Berechtigung der Forderung des ausländischen Gläubigers nicht nachzuprüfen, sondern sich lediglich auf die Untersuchung zu beschränken, ob nach den Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung die zu der Leistung des Schuldners erforderliche Genehmigung erteilt werden kann, wenn die Verpflichtung besteht. Ist dies der Fall, so haben die Devisenstellen die erforderliche Ge-nehmigung auch dann zu erteilen, wenn die Verpflichtung streitig ist. Die Erteilung der Genehmigung enthält lediglich die Feststellung, daß die Leistung, sofern sie an sich berech-tigt ist, trotz der grundsätzlichen Verbote der Devisenvor-schriften vorgenommen werden kann.

5. Die Vorschrift, daß bei Anträgen eines Gläubigers dem Schuldner Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem An-trag zu geben ist, führt bei Arrestverfahren zu unbilligen Er-gebnissen. Die Anhörung des Schuldners bedeutet in solchen Fällen nicht nur einen unerwünschten Zeitverlust für den Gläubiger, sondern schließt auch die Gefahr in sich, daß der Schuldner auf den drohenden Beschluß vorzeitig aufmerk-sam gemacht wird und die beabsichtigte Sicherung des An-spruchs vereitelt. Der Arrestbefehl als solcher bedarf keiner Genehmigung. Die Vollziehung des Arrests erfolgt in einer Weise, die eine Befriedigung des Leistungsanspruchs des Gläubigers ausschließt (§§ 928 — 933 ZPO) und außerdem falls zu einer Hinterlegung des Vollstreckungserlöses führt. Eine genehmigungspflichtige Leistung des Schuldners (§ 10 Siebente Durchführungsverordnung) kommt also nicht in Frage. Da außerdem das Gericht die besonderen Arrest-voraussetzungen in jedem Falle ausdrücklich prüft, bestehen keine Bedenken, auf Antrag des Gläubigers ohne vorherige Anhörung des Schuldners die Genehmigung ausdrücklich „zur Verfügung über die Forderung des Gläubigers im Wege der Arrestvollziehung“ (§ 12 Sechste Durchführungsverordnung) zu erteilen.

Außenhandel.

Deutsche Handelskammer in Buenos Aires. Der In-dustrie- und Handelskammer ging der Tätigkeitsbericht 1931 der Deutschen Handelskammer in Buenos Aires und der Bericht über die Wirtschaftslage Argentiniens im zweiten Halbjahr 1931 zu. Interessenten können die Druckschrift, die auf dem Büro der Kammer einzusehen ist, zum Preise von 3.— Rm. bei der Akademischen Buchhandlung A. Haller & G. Schmidt, Berlin NW 7, Prinz-Louis-Ferdinand-Straße 1, beziehen.

Im übrigen sei bei dieser Gelegenheit darauf aufmerk-sam gemacht, daß die Deutsche Handelskammer in Buenos Aires zur Auskunftserteilung an argentinische Käufer-In-teressenten eine Kartothek der in Argentinien vertretenen deutschen Firmen besitzt. Zur Vervollständigung und Er-gänzung dieser Kartothek sollten alle Fabriken und Firmen, die Geschäftsbeziehungen mit Argentinien unterhalten, in eigenem Interesse die Anschriften ihrer Vertreter und die Handelsmarken ihrer hauptsächlichsten Artikel der Deutschen Handelskammer in Buenos Aires, Casilla Correo 516, mit-teilen. Ferner vermittelt die Deutsche Handelskammer in Buenos Aires auch auf Anfrage die Anschriften von deutsch-argentinischen Firmen aus ihrem Mitgliederkreise zwecks Anbahnung neuer Geschäftsbeziehungen. Für die Aufnahme entsprechender Gesuche in die Rundschreiben der Handels-kammer wird eine Gebühr von 5.— Rm. erhoben, die dem betreffenden Gesuch beizufügen sind.

Eisenbahnwesen.

Deutsch-polnischer Gepäckverkehr. Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, Reichsbahndirektion Osten in Frank-furt (Oder), hat den Deutschen Industrie- und Handelstag in

einem Schreiben vom 22. März 1932 darauf hingewiesen, daß Warenproben und Musterkoffer auf den deutschen Strecken seit dem 1. Januar 1932 zu einem erheblich er-mäßigten Gepäcktarif befördert werden. Diese Ermäßigung wird mit Wirkung vom 1. April 1932 für die deutschen Strecken auch im Verkehr von und nach Polen im Wege der direkten Abfertigung gewährt, was eine erhebliche Erleichte-rung des Reiseverkehrs bedeutet, da hierdurch die bisherige Umbehandlung an der deutsch-polnischen Grenze zur Er-langung der Fahrpreisermäßigung in Wegfall kommt. Bei Beanspruchung der Ermäßigung im direkten deutsch-pol-nischen Gepäckverkehr sind zweisprachige Be-scheinigungen der für den Wohnsitz des Geschäfts-reisenden oder der für den Sitz der Firma zuständigen In-dustrie- und Handelskammer vorzuliegen.

Kreditschutz.

Eröffnete Vergleichsverfahren.

Firma und Geschäfts-zweig	Sitz:	Tag der An-ordnung:	Vertrauensperson:
Hotelbesitzer Kurt Straßburg	Naugard	3. 3. 32	Rechtsanwalt Pansch, Naugard
Rentner Albert Lorenz	Ueckermünde-Neuendorf	1. 4. 32	Rechtsanwalt Buschmann, Ueckermünde
Kaufmann Sven Olander, Handel mit Berufsbekleidung für Schiffs-mannschaften, Handwerker und Arbeiter	Stettin, Bollwerk 35	1. 4. 32	Kaufm. Gustav Brandt, Stettin, Kaiser-Wilhelm-Straße 50
Gebrüder Woelke, Kaufhaus	Treptow a. R., Markt 11	6. 4. 32	Kaufmann Max Kath, Treptow a. d. Rega

Beendete Vergleiche.

Julius Gentz, Inh. Julius Gentz, Möbelhaus, Swinemünde, Färberstr. 14	(17. 3. 1932)
Hotelbesitzer Kurt Straßburg, Naugard	(30. 3. 1932)
Max Eisenstein, Herrenkleiderfabrik, Stettin, Kl. Domstr. 21	(1. 4. 1932)

Eröffnete Konkursverfahren.

Firma u. Geschäfts-zweig:	Sitz:	Tag der An-ordnung:	Vertrauensperson:
Kaufmann und Klempner Fritz Klokow	Wangerin	12. 3. 32	Rechtsagent Zuleger, Wangerin
Kaufmann Zement-warenfabrikant Martin Gaedke, Alleininhaber d. Fa. Martin Gaedke	Pyriz, Greifenhagen-er Straße 5	21. 3. 32	Kaufmann Gustav Kersten, Pyritz
Kaufmann Bernhard Gramtz, Inh. d. Fa. Stettiner Strumpf-waren- und Triko-tagenfabrik B. H. Gramtz	Stettin, Kohlmarkt 16 — 17	2. 4. 32	Kaufmann C. Brock, Stettin, Arndtstr. 7

Beendete Konkurse.

Parnitzwerk Eisen- und Maschinenbau G. m. b. H., Stettin, Freiburgerstr. 5	(31. 3. 1932)
--	---------------

Gustav Brandt

von der Industrie- und Handelskammer zu Stettin öffentlich angestellter und beeidigter Bücherrevisor
Stettin, Kaiser-Wilhelm-Str. 50, Tel. 34572

übernimmt

Vorarbeiten sowie die Durchführung von
Vergleichs- und Konkursangelegenheiten

75 Jahre Chemische Fabrik Pommerensdorf.

Am 8. April sind 75 Jahre verflossen, seit der Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorf die Konzession zum Betriebe einer chemischen Fabrik erteilt wurde.

Das Unternehmen ist seit der Gründung mit dem Stettiner Wirtschaftsleben stets eng verbunden gewesen. Schon Ende 1855 hatten auf Veranlassung von Bonaventura Kuhberg Vorbesprechungen zwischen ihm und den Herren Eickhoff, Teitge, Hirsch, Jahn und Doebe über die Errichtung einer chemischen Fabrik stattgefunden, die dann im April 1857 zur Gründung der Gesellschaft führten.

Die neue Firma erwarb die in Pommerensdorf gelegene Knochenmühle des Herrn C. A. Hirsch und nahm alsbald die Fabrikation von Schwefelsäure, Salzsäure, Superphosphat und Knochenmehl auf, die dann im Laufe der nächsten Jahre auf die Herstellung von Chlorkalk, Pottasche, Eisenvitriol, Kupfervitriol, Bicarbonat, Borax, Wasserglas erweitert wurde.

Eine Reihe bekannter Namen Stettiner Bürger ist auch mit dem Pommerensdorfer Unternehmen verknüpft gewesen. So standen dem Aufsichtsrat der Gesellschaft vor die Herren Bonaventura Kuhberg (1857—1873), Kommerzienrat Teitge (1873—1880), Th. Kreich (1880—1890), Stadtrat Keddig (1891 bis 1907), Geh. Kommerzienrat Abel (1907—1916), Stadtältester Hans Haase (1916—1928). Seit 1928 ist Vorsitzender des Aufsichtsrates Herr Unterstaats-Sekretär a. D., Präsident der Stettiner Industrie- und Handelskammer Dr. Hellmut Toepffer.

Aus der Reihe der langjährigen, nicht mehr unter den Lebenden weilenden Direktoren seien erwähnt die Namen Eduard Ziel (1859—1892), Hellmuth Kaldrack (1876—1895), Otto Schiering (1895—1908), Heinrich Harland (1907—1917). Der langjährige technische Direktor, Herr Dr. Georg Schüler, lebt seit 1924 in Ruhestande. Den jetzigen Vorstand bilden die Herren Johannes Hornemann, Walter Lange und Carl Richter; stellvertretende Mitglieder des Vorstandes sind die Herren Ernst Dinse und Dr. Robert Siegler.

Von dem steten guten Einvernehmen zwischen der Leitung der Firma und ihren Werksangehörigen zeugt übrigens die große Reihe von Mitarbeitern — allein in den

Stettiner Betrieben fast 100 —, die, sei es als kaufmännische oder technische Angestellte, Meister oder Arbeiter, jahrzehntelang, teilweise sogar mehr als 50 Jahre, in der Firma tätig sind.

Neben dem Werk in Pommerensdorf besitzt die Gesellschaft noch ein solches in Oranienburg, außerdem ist sie bei einigen anderen Gesellschaften maßgebend beteiligt.

In allen Werken werden als Hauptprodukte Superphosphat und Mischdünger, wie Ammoniak-Superphosphat und Kali-Ammoniak-Superphosphat („AmSupKa“) hergestellt. In diesen Erzeugnissen spielt Pommerensdorf eine ausschlaggebende Rolle unter den in Frage kommenden Fabriken Deutschlands.

Neben Superphosphat und Superphosphat-Mischungen werden nach wie vor Schwefel- und Salzsäure in großen Mengen hergestellt; außerdem Sulfat, Akkumulatorensäure, Schwefelnatrium (geschmolzen und kristallisiert, auch schneeweißes), Antichlor, gelbblaues Kali, Kristallsoda, Seifenstein, Kieselfluornatrium, Vieh-Nährsalze.

Infolge der günstigen geographischen Lage des Werkes ist nicht nur der Absatz in Ost- und Mitteldeutschland gesichert, sondern es besteht auch eine günstige Gelegenheit für den Export in die an der Ostsee gelegenen Länder. Wenn auch zurzeit die allgemeine ungünstige Wirtschaftslage die Ergebnisse des Unternehmens nachteilig beeinflusst, so kann doch zuversichtlich erwartet werden, daß mit einer in absehbarer Zeit zu erhoffenden Besserung auch das alte Unternehmen wieder Erfolge erzielen wird.

Das Aktienkapital der seinerzeit mit 300 000 Thaler gegründeten Gesellschaft beträgt heute — nach der Fusion mit der Chemischen Fabrik vorm. Moritz Milch & Co., Aktien-Gesellschaft, Posen, später Berlin, die im Jahre 1927 erfolgte und zu der Umfirmierung in „Aktien-Gesellschaft der Chemischen Produkten-Fabriken Pommerensdorf-Milch“ führte — Rm. 6 720 000,— Stammaktien und Rm. 100 000,— Vorzugsaktien.

Mit Rücksicht auf die allgemeine wirtschaftliche Depression hat die Firma von jeder bei ähnlichen Anlässen sonst vielleicht üblichen Feier Abstand genommen.

S. U. D.

Die Selbstfahrer-Union Deutschlands, e. V., hat auch im Jahre 1931 einen weiteren, sehr erfreulichen Aufschwung genommen. Nicht nur die Mitgliederzahl hat sich erheblich vergrößert, sondern es wurden auch wieder neue Ortsgruppen gegründet, so daß die Organisation nunmehr in 20 Städten des Reiches vertreten ist. Weitere Ortsgruppen sind in Vorbereitung. — Entsprechend der Mitgliederbewegung hat sich auch der Wagenpark ständig vergrößert; gleichzeitig ist eine erhebliche Verbesserung und Verjüngung desselben durchgeführt worden. Ausgedehnte Versuche mit Kleinwagen wurden unternommen, die so erfolgreich verliefen, daß zur beginnenden Reisezeit die in der schwierigen Wirtschaftslage bevorzugten Typen den Mitgliedern in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen werden. — Durch Verbesserung der Organisation und günstigere Wagenaus-

nutzung konnten auch die Kilometerpreise im Durchschnitt wesentlich gesenkt werden; darüber hinaus wurden noch besondere Umsatzrabatte eingeführt. Wie in allen Wirtschaftszweigen, so wird auch in der Automobilvermietung mit den Preisen teilweise ganz außerordentlich geschleudert. Wer aber die Gefahren kennt, die dem Mieter bei ungenügend versicherten Fahrzeugen drohen, wird sich genau überlegen, welcher Firma er sich anvertraut. Im übrigen kann wirkliche Qualität niemals billigst sein, und daß die S.U.D. mit ihrer Preispolitik auf dem richtigen Wege ist, beweist am besten die ständig wachsende Mitgliederzahl und die häufig kaum zu befriedigende Anforderung von Wagen ohne und mit Fahrer. — Zu allen weiteren Auskünften ist die Leitung des Bezirkes Ost der S.U.D., Stettin, Augustastraße 16, Fernruf Nr. 329 09, jederzeit gerne bereit.

Etwas über die Anfänge des Ueberlandverkehrs. In diesen Tagen jährt es sich zum achten Male, daß mit dem regelmäßigen, organisierten Ueberlandfrachtverkehr begonnen wurde. Die Spanne von acht Jahren ist zwar kein Grund zu einer besonderen Würdigung, besonders in unserer schnelllebigen Zeit; doch erscheint gerade deswegen ein Rückblick angebracht, weil diesem jungen aufstrebendem Gewerbe mit allen zu Gebote stehenden Mitteln der Garaus gemacht werden soll. Dies ist insofern sehr bedauerlich, weil die deutsche Wirtschaft gerade und nur allein dem Autoverkehr eine Verbilligung der Frachtsätze der Reichsbahn zu verdanken hat, welche schwerlich ohne die intensive Konkurrenz des Autos vorgenommen wäre.

Am 12. April 1924 richteten die Berliner Spediteure Georg Manski und Zigi Weinreb den ersten regelmäßigen Frachtverkehr per Lastauto von Berlin nach Hamburg und zurück ein. Dieser Linie folgten in kurzen Abständen die Autoverbindungen nach Dresden, Breslau, Hannover und Leipzig, sowie Leipzig—Hamburg. Der Durchführung zu damaliger Zeit stellten sich fast unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg. Die Straßen waren in einem derartigen Zustande, wie man ihn heute auf Hauptstraßen überhaupt nicht mehr kennt. Auf der 284 km langen Chaussee von

Berlin nach Hamburg gab es s. Zt. zwei Tankstellen und eine Reparaturwerkstatt. Auf den anderen Strecken sah es nicht anders aus. Und heute? Noch im Laufe des Jahres 1924 nahm auch die bekannte Fa. Adolf Koch, Berlin und dann Erwin Domaß den regelmäßigen Güterverkehr auf, wodurch sich bald ein äußerst reger Gütertausch zwischen den norddeutschen Großstädten entwickelte und die Landstraße die kaum für möglich gehaltene Renaissance erlebte.

Dem jungen Gewerbe und der um dieses herum sich entwickelten Industrie drohte bereits vor einigen Jahren der Zusammenbruch, wenn nicht eine Organisation geschaffen würde, welche die Interessen der gesamten Unternehmerschaft und der daran beteiligten Spediteure wahrnimmt. So wurde von den Pionieren des Ueberlandverkehrs unter Führung des Spediteurs Adolf Koch, Berlin die Gemeinschaft Deutscher Kraftwagenspediteure geschaffen, der sich mit der Zeit die örtlichen Verbände angeschlossen haben.

Die dritte Notverordnung und deren für das gesamte Gewerbe schwerwiegenden Ausführungsbestimmungen haben bewiesen, wie notwendig der Zusammenschluß war. Das Schicksal des Ueberlandfrachtverkehrs, der Spediteure und zwangsläufig des Frachtniveaus für die deutsche Wirtschaft hängt von Gedeih und Verderb des Ueberlandverkehrs ab.